



TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor

Nr.: 4/2003

20. März 2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Bauingenieurwesen Studienordnung für das Nebenfach Geologie im Magisterstudiengang Vom 19.02.2003	3
Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000) Sonderbestimmungen für das Nebenfach Geologie	11
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Romanistik / Literaturwissenschaft im Magisterstudiengang Vom 07.01.2003	13
Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000) Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Romanistik / Literaturwissenschaft	25
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Romanistik / Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang Vom 07.01.2003	29
Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000) Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Romanistik / Sprachwissenschaft	41

Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden um weiter zwei Jahre	45
Verlängerung der Anerkennung als An-Institut der TU Dresden für das Europäische Verkehrsinstitut an der TU Dresden e.V. (EVI) (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/1996)	45
Förderverein Institut für Medizintechnik Dresden e.V. (IMT) als An-Institut mit Wirkung vom 23.02.2001 für fünf Jahre genehmigt	46
Verlängerung der Anerkennung als An-Institut der TU Dresden für das Weiterbildungszentrum für Denkmalpflege und Altbausanierung e.V. an der TU Dresden (WBZ) (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/1996)	46
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung Chemie Fachstudienordnung für das "vertieft studierte Fach" Chemie im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Vom 26.11.2002	47
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung Chemie Fachstudienordnung für das "studierte Fach" Chemie im Studiengang Lehramt an Mittelschulen Vom 26.11.2002	56

**Technische Universität Dresden
Fakultät Bauingenieurwesen**

Studienordnung

**für das Nebenfach Geologie
im Magisterstudiengang**

Vom 19.02.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung als Satzung:

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Typen von Lehrveranstaltungen
- § 6 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 7 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums
- § 8 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Empfohlener Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für das Fach Geologie.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Die Geologie ist die Wissenschaft von der Zusammensetzung, der Struktur, der Dynamik und der Geschichte der Erdkruste. Ihr Ziel ist die Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen für die umfassende technische Nutzung der Erdkruste, z.B. durch Gewinnung von Rohstoffen (Wasser, Erze, Naturstein, ...) und Energieträgern (Erdgas, Erdöl, Kohle), konstruktive Lösungen komplexer Territorialschließung, Umwelt- und Deponietechnik. Sie ist eine beschreibende Naturwissenschaft und nutzt Erkenntnisse und Methoden aller Wissenschaften, um ihren Forschungsgegenstand allseitig zu erfassen und mathematisierbare Modelle der Erdkruste (oder Teile derselben) für die technische Nutzung bereitzustellen. Die Studierenden sollen sich die grundlegenden Wissensbestände des Faches aneignen. Sie sollen befähigt werden, geologische Fragestellungen und Probleme zu erkennen und mit wissenschaftlichen Methoden sachgerecht und kritisch zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen. Aufbauend auf dem im Grundstudium der Geologie vermittelten Grundwissen sollen die Studierenden im Hauptstudium ihre Kenntnisse in ausgewählten Forschungsbereichen der geologischen Wissenschaften vertiefen.

(2) Das Magisterstudium der Geologie bereitet vor auf eine mögliche berufliche Tätigkeit im Verwaltungsbereich auf kommunalem und staatlichem Sektor (in etwa den Bereichen Regionalplanung, Umwelt- und Ressourcenschutz, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Natur- und Landschaftsschutz), im Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalismus, in wissenschaftlichen Bibliotheken, naturwissenschaftlichen Sammlungen und Museen sowie im naturwissenschaftlichen Verlagswesen. Die im Hauptstudium zu leistende Wissensvertiefung orientiert sich teilweise an beruflichen Tätigkeitsfeldern. Sie strebt aber nicht Berufsfertigkeit (unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen beruflichen Positionen) an, sondern Berufsfähigkeit. Berufsfähigkeit bedeutet, dass die Studierenden durch umfassende Kenntnisse der geologischen Wissenschaften sowie wissenschaftlicher Methoden und durch die im Studium vermittelte Kompetenz zu Abstraktion und Transfer befähigt sind, nach kurzer Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgaben zu bewältigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Faches Geologie kann jeweils zum Wintersemester und Sommersemester aufgenommen werden. Bei Studienbeginn im Sommersemester ist eine Studienberatung durch den Inhaber der Professur Angewandte Geologie erforderlich.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester.

§ 5 Typen von Lehrveranstaltungen

Die folgenden Typen von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesung
- Einführungskurs: propädeutische Lehrveranstaltung für Studienanfänger
- Übung: Lehrveranstaltung mit starkem Anwendungsbezug
- Tutorium: begleitend zu Einführungsveranstaltungen
- Proseminar: Seminar mit einführendem Charakter (Grundstudium)
- Seminar: Seminar mit fortgeschrittenem Niveau (Grund- oder Hauptstudium)
- Hauptseminar: Seminar mit vertiefendem Niveau im Hauptstudium, durchgeführt von einem Hochschullehrer
- Kolloquium: Lehrveranstaltung zu aktuellen Forschungsthemen bzw. zur Vorbereitung von Abschlussarbeiten.

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Fach Geologie kann im Nebenfach studiert werden. Die Kombinierbarkeit mit anderen Fächern wird in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang (Fachspezifische Sonderbestimmungen) geregelt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern.

(3) Die Methodenpraktika haben das Ziel, die Studierenden an die praktische Arbeit der Geologen heranzuführen. Sie werden als betreute Studienarbeit durchgeführt, deren Ergebnisse in einer schriftlichen Ausarbeitung vorzulegen sind.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Gesamtumfang von 36 SWS im Nebenfach. Davon entfallen jeweils die Hälfte auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium.

(5) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Semestern ist dem Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge

der Lehrveranstaltungen empfiehlt. Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann jedoch auf Beschluss der Fakultät im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden durch Aushang bekanntzugeben.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfasst 4 Semester. Vorlesungen und Proseminare sind so konzipiert, dass grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen der geologischen Wissenschaften erworben werden. Im Methodenpraktikum wird zur Festigung und Vertiefung des erworbenen Wissens unter Anleitung von den Studenten eigenständig eine geologische Thematik bearbeitet; die Ergebnisse sind in einer schriftlichen Arbeit vorzulegen.

(2) Im Nebenfach Geologie sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- Vorlesung, Proseminar und Übungen "Grundlagen der Geologie" (4 SWS)
- Vorlesung "Felsbaugeologie" (2 SWS)
- Vorlesung und Proseminar "Technische Gesteinskunde" (2 SWS)
- Vorlesung "Mineralische Rohstoffe" (2 SWS)
- Methodenpraktikum "Praktische geologische Arbeiten I" (4 SWS)

Der Besuch dieser Lehrveranstaltungen ist durch Teilnahmebescheinigungen zu belegen.

2. Wahlpflichtbereich:

Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS nach freier Wahl:

- Vorlesung und Übungen "Mineralogische Untersuchungsverfahren" (2 SWS)
- "Bodenkunde" (2 SWS)
- "Grundlagen der Ökologie" (1 SWS)
- "Baustofflehre" (2 SWS)
- weitere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot der Geologie (2 SWS)
- naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot der TU Dresden (2 SWS).

(3) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Bis zur Zwischenprüfung sind für das Studium des Faches Geologie als Nebenfach, sofern das Nebenfach nicht studienbegleitend geprüft wird, die folgenden zwei Leistungsnachweise zu erbringen, wovon mindestens einer bis zum Beginn des dritten Semesters vorliegen muss:

- "Grundlagen der Geologie"
- Belegarbeit im Rahmen des Methodenpraktikums "Praktische geologische Arbeiten".

(4) Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang studienbegleitend abgelegt, sind als Zulassungsvoraussetzungen keine Leistungsnachweise zu erbringen. Die studienbegleitende Prüfung besteht dann aus den drei Prüfungsleistungen:

- "Grundlagen der Geologie" (Kausur)
- "Mineralische Rohstoffe" (Klausur)
- Belegarbeit im Methodenpraktikum "Praktische geologische Arbeiten".

In jedem Stoffgebiet wird eine Prüfungsleistung erbracht. Eine dieser Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des dritten Semesters abgelegt werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten vier Semestern des Hauptstudiums besucht, Teile des vierten Semesters und das fünfte Semester des Hauptstudiums sind der Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und dem Ablegen der Fachprüfungen vorbehalten.

(2) Im Nebenfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

- Vorlesung und Proseminar "Geologie von Deutschland" (4 SWS)
- Vorlesung "Allgemeine Hydrogeologie" (2 SWS)
- Vorlesung "Umweltgeologie" (2 SWS)
- Hauptseminar "Aktuelle Probleme der geologischen Forschung" (1 SWS)
- Kolloquium und Methodenpraktikum "Praktische geologische Arbeiten II" (5 SWS)

2. Wahlpflichtbereich:

Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS nach freier Wahl:

- Vorlesung und Übung "Paläontologische Untersuchungsverfahren" (2 SWS)
- "Geofernerkundung" (2 SWS)
- "Bodenkunde" (2 SWS)
- weitere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot der Geologie (2 SWS)
- naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot der TU Dresden (2 SWS).

(3) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Bis zur Magisterprüfung sind für das Studium des Faches Geologie als Nebenfach die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein mindestens mit "ausreichend" benoteter Leistungsnachweis zum Methodenpraktikum "Praktische geologische Arbeiten II" in Form einer Belegarbeit,
- ein mit mindestens „ausreichend“ benoteter Leistungsnachweis zu einer weiteren Lehrveranstaltung aus dem Pflichtbereich des Hauptstudiums.

Darüber hinaus ist der Nachweis über die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums im vorgeschriebenen Stundenumfang zu erbringen. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige

Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 13 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden anerkannt.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Vor Aufnahme des Studiums im Sommersemester ist eine Studienberatung durch den Inhaber der Professur Angewandte Geologie erforderlich. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt dem Inhaber der Professur Angewandte Geologie. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erworben bzw. im Falle der studienbegleitenden Nebenfachprüfung bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. An einer Studienberatung müssen auch Studierende teilnehmen, die ihre Zwischenprüfung nicht bis spätestens bis zu Beginn des fünften Semesters bestanden haben.

§ 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung noch im Grundstudium sind, gilt diese Studienordnung grundsätzlich ab Beginn des Hauptstudiums. Die Studierenden können jedoch schon im Grundstudium von sich aus zu der neuen Ordnung übertreten. Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Hauptstudium befinden, können die Magisterprüfung auf Antrag noch nach den Bestimmungen der bisherigen Studienordnung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 19.02.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anlage 1

Empfohlener Studienablaufplan für das Studium des Faches Geologie

Grundstudium						
	SWS	Gesamtstunden	1. Sem. SWS V PS Ü	2. Sem. SWS V Ü	3. Sem. SWS V MP	4. Sem. SWS V Ü MP
Grundlagen der Geologie	4	60	2 1 1			
Felsbaugeologie	2	30		2		
Mineralische Rohstoffe	2	30			2 -	
Technische Gesteinskunde	2	30				1 1 -
Praktische geologische Arbeiten I	4	60			- 2	- - 2
Wahlpflichtlehrveranstaltungen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 ¹⁾	4	60		1 1	1 1	
Summen	18	270	4	4	6	4
Hauptstudium						
	SWS	Gesamtstunden	5. Sem. SWS V Ü	6. Sem. SWS V S	7. Sem. SWS HS K MP	8. Sem. SWS V K MP
Allgemeine Hydrogeologie	2	30	2			
Geologie von Deutschland	4	60		2 2		
Aktuelle Probleme der geologischen Forschung	1	15			1 - -	
Umweltgeologie	2	30				2 - -
Praktische geologische Arbeiten II	5	75			- 1 2	1 1
Wahlpflichtlehrveranstaltungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2	4	60	1 1	1 1		
Summen	18	270	4	6	4	4

1) empfohlen wird die Lehrveranstaltung "Mineralogische Untersuchungsverfahren"

V = Vorlesung

PS = Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

FS = Forschungsseminar

HS = Hauptseminar

K = Kolloquium

MP = Methodenpraktikum.

Anlage 2

zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000)

Sonderbestimmungen für das Nebenfach Geologie

1. Fächerkombination

Das Fach Geologie kann mit allen in der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Haupt- und Nebenfächern kombiniert werden. Besonders geeignet ist eine Kombination mit den Fächern Philosophie, Wirtschaftswissenschaft, Informatik.

2. Spezielle Sprachkenntnisse

Das Nebenfachstudium Geologie setzt Kenntnisse in einer Fremdsprache (Englisch oder Russisch oder Französisch) voraus, deren Nachweis in der Regel durch das Abiturzeugnis erfolgt. Fehlende Kenntnisse sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

3. Zwischenprüfung

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach, wenn diese als Blockprüfung abzulegen ist, sind die folgenden Leistungsnachweise:

- "Grundlagen der Geologie"
- Belegarbeit im Rahmen des Methodenpraktikums "Praktische geologische Arbeiten".

3.1.2 Die Bedingungen für den Erwerb der mindestens mit "ausreichend" bewerteten Leistungsnachweise, insbesondere die zu erbringenden Leistungen, werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschul-lehrer bekanntgegeben. Einer der Leistungsnachweise muss bis zum Beginn des dritten Semesters vorliegen.

3.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

Wird die Prüfung als Blockprüfung abgelegt, so erfolgt sie als mündliche Prüfung im Umfang von 20 bis 30 Minuten oder als schriftliche Klausur im Umfang von 2 Zeitstunden.

Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach gemäß § 17 dieser Prüfungsordnung studienbegleitend abgelegt, so besteht sie aus den folgenden drei Prüfungsleistungen, von denen eine bis zum Beginn des dritten Semesters abgelegt werden muss:

- "Grundlagen der Geologie" (Klausur)
- "Mineralische Rohstoffe" (Klausur)
- Belegarbeit im Methodenpraktikum "Praktische geologische Arbeiten".

4. Magisterprüfung

4.1 Zulassungsvoraussetzungen

4.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach sind die folgenden Leistungsnachweise:

- ein mindestens mit "ausreichend" benoteter Leistungsnachweis zum Methodenpraktikum "Praktische geologische Arbeiten II" in Form einer Belegarbeit,
- ein mit mindestens "ausreichend" benoteter Leistungsnachweis zu einer weiteren Lehrveranstaltung aus dem Pflichtbereich des Hauptstudiums.

4.1.2 Die Bedingungen für den Erwerb der Leistungsnachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben.

4.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und maximal 30 Minuten. Inhalt der Prüfung ist der Stoff der Lehrveranstaltungen des Pflichtbereiches sowie der Fächer, die aus dem Wahlpflichtbereich belegt worden sind.

Die Sonderbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 25.10.2002, Az.: 3-7831-12/121-4.

Dresden, den 19.02.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

**Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**

Studienordnung

**für das Haupt- und Nebenfach Romanistik / Literaturwissenschaft
im Magisterstudiengang**

Vom 07.01.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung als Satzung.

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen/Typen von Lehrveranstaltungen
- § 6 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 7 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums
- § 8 Zwischenprüfung und Leistungspunktsystem
- § 9 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für das Fach Romanistik / Literaturwissenschaft.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Zu Beginn des Studiums ist der Studierende des Haupt- bzw. Nebenfachs "Romanistik/ Literaturwissenschaft" aufgefordert, unter den Sprachen Französisch, Spanisch und Italienisch eine Sprache auszuwählen, die im folgenden als "erste romanische Sprache" (EROS) bezeichnet wird. Der Studierende wählt darüber hinaus eine Sprache aus, die im folgenden als "zweite romanische Sprache" (ZROS) bezeichnet wird. Hierbei sind alle Kombinationen zulässig: Französisch/Spanisch, Spanisch/Französisch, Spanisch/Italienisch usw. (Auf Antrag kann als "ZROS" auch eine sonstige romanische Sprache gewählt werden.)

(2) Hinsichtlich der EROS besteht das Studium im Fach "Romanistik / Literaturwissenschaft" in der Aneignung wissenschaftlich fundierter Kompetenzen in den Teildisziplinen Sprachpraxis, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft sowie Kultur- und Landeswissenschaften. Dabei soll der Studierende die Fähigkeit erwerben, die theoretischen und methodischen Grundlagen der literatur-, sprach-, und kulturwissenschaftlichen Arbeitsweisen im Fach "Romanistik / Literaturwissenschaft" zu beherrschen und eigene Fragestellungen zu formulieren. Im Hauptstudium kann der Studierende des Hauptfachs seinen Schwerpunkt statt im Bereich "Literaturwissenschaft" auch im Bereich "Kultur- und Landeswissenschaften" wählen und hierin die Magisterarbeit schreiben. (NB: Im Folgenden wird "Kultur- und Landeswissenschaften" abgekürzt als "Kulturwissenschaft".)

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Der Nachweis des Latinums im Hauptfach und von Lateinkenntnissen im Nebenfach ist bei Studienaufnahme oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Bei nachträglichem Erwerb des Latinums (im Nebenfach: Erwerb von Lateinkenntnissen) kann auf Antrag ein zusätzliches Studiensemester in Anspruch genommen werden. Die Aneignung von Kenntnissen des Englischen und des Französischen, die mindestens zur Lektüre von wissenschaftlicher Literatur befähigen, wird dringend empfohlen.

§ 4 **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium des Faches Romanistik / Literaturwissenschaft kann jeweils zum Wintersemester und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester.

§ 5 **Vermittlungsformen/Typen von Lehrveranstaltungen**

Das Lehrangebot umfasst folgende Veranstaltungstypen:

- Vorlesung (V);
- Einführungskurs (EK):
propädeutische Lehrveranstaltung für Studienanfänger;
- Proseminar (PS):
Seminar mit einführendem Charakter (Grundstudium);
- Hauptseminar (HS):
Seminar im Hauptstudium, gehalten von einem Hochschullehrer;
- Seminar (S):
Seminar im Grund- und Hauptstudium;
- Sprachlernseminar (SLS):
Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis;
- Vertiefungskurs (VK):
Lehrveranstaltung des Wahlpflichtbereichs im Grund- und Hauptstudium;
- Tutorium (T):
studentischer Begleitkurs zu einer Lehrveranstaltung für Studienanfänger;
- Freies Seminar (FS):
von einem Angehörigen des Lehrkörpers betreute studentische Projektgruppe.

§ 6 **Gliederung und Umfang des Studiums**

(1) Das Fach Romanistik / Literaturwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach im Rahmen eines Drei-Fächer-Studiums (Hauptfach plus zwei Nebenfächer) oder aber als erstes bzw. zweites Hauptfach im Rahmen eines Zwei-Fächer-Studiums (erstes Hauptfach plus zweites Hauptfach) studiert werden. Die Kombinierbarkeit mit anderen Fächern wird in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden (Fachspezifische Sonderbestimmungen) geregelt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern.

(3) Das Studium schließt einen längeren, im Hauptfach mindestens sechsmonatigen

Aufenthalt in einem Land, in dem die EROS als Muttersprache gesprochen wird, ein. Dieser Auslandsaufenthalt wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Für die Studenten des Nebenfachs Romanistik / Literaturwissenschaft ist der Auslandsaufenthalt nicht obligatorisch, er wird jedoch dringend empfohlen.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Gesamtumfang von 64 SWS im Hauptfach bzw. 34 SWS im Nebenfach. Davon entfallen im Hauptfach 36 SWS auf das Grundstudium und 28 SWS auf das Hauptstudium. Im Nebenfach entfallen 20 SWS auf das Grundstudium und 14 SWS auf das Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen sind modularisiert. Gemäß dem in § 8 erläuterten Leistungspunktsystem werden im Hauptfach 122,5 Punkte (Grundstudium: 61,5; Hauptstudium: 61) vergeben (ohne Magisterarbeit), im Nebenfach 63 Punkte (Grundstudium: 35; Hauptstudium: 28).

(5) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Semestern ist dem Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt. Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfasst vier Bereiche (Sprachpraxis, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft). Die Lehrveranstaltungen sind zu Modulen (Gruppen zusammengehöriger und aufeinander aufbauender Kurse) zusammengefasst.

(2) Die Leistungsnachweise (mündl. Referat + schriftl. Hausarbeit) werden in den Proseminaren (im Hauptfach drei, im Nebenfach eins) erworben. In allen übrigen Lehrveranstaltungen werden qualifizierte Studiennachweise auf der Grundlage einer schriftl. Klausur oder eines mündl. Tests oder eines mündl. Referats vergeben.

(3) Die Lehrveranstaltungen im Grundstudium des Hauptfachs Romanistik / Literaturwissenschaft (36 SWS, 55,5 Punkte) gliedern sich in fünf Module. Hinzu kommt ein Prüfungsmodul (6 Punkte).

1. Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (4 SWS, 9 Punkte):
EK (2 SWS, 3 Punkte) + PS (2 SWS, 6 Punkte);
2. Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (4 SWS, 9 Punkte):
EK (2 SWS, 3 Punkte) + PS (2 SWS, 6 Punkte);
3. Grundlagenmodul Kulturwissenschaft (4 SWS, 9 Punkte):
EK (2 SWS, 3 Punkte) + PS (2 SWS, 6 Punkte);
4. Grundlagenmodul Sprache (18 SWS, 22,5 Punkte):
SLS Sprachpraxis EROS I-III (12 SWS, 15 Punkte), SLS Übersetzung I (Deutsch-EROS, EROS-Deutsch) (4 SWS, 5 Punkte), SLS ZROS I (2 SWS, 2,5 Punkte);
5. Modul Wahlpflicht (6 SWS, 6 Punkte):
V Literaturwiss. EROS (2 SWS, 2 Punkte), VK EROS (4 SWS, 4 Punkte);
6. Modul Zwischenprüfung (6 Punkte).

Die Proseminare setzen den entsprechenden Einführungskurs voraus. Die Übersetzung I Deutsch - EROS setzt das SLS Sprachpraxis II voraus.

(4) Die Lehrveranstaltungen im Grundstudium des Nebenfachs Romanistik / Literaturwissenschaft (20 SWS, 29 Punkte) gliedern sich in drei Module. Hinzu kommt ein Prüfungsmodul (6 Punkte).

1. Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (4 SWS, 9 Punkte):
EK (2 SWS, 3 Punkte) + PS (2 SWS, 6 Punkte);
2. Grundlagenmodul Sprache (12 SWS, 15 Punkte):
SLS Sprachpraxis EROS I-III (12 SWS, 15 Punkte);
3. Modul Wahlpflicht (4 SWS, 5 Punkte):
V Literaturwiss. EROS (2 SWS, 2 Punkte), EK EROS (Sprachwiss. oder Kulturwiss.) (2 SWS, 3 Punkte);
4. Modul Zwischenprüfung (6 Punkte):
mündl. Zwischenprüfung (6 Punkte).
(Bei studienbegleitender Zwischenprüfung gilt die Regelung in § 8 Abs. 4.)

§ 8

Zwischenprüfung und Leistungspunktsystem

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt auf der Basis eines Kredit- und Leistungspunktsystems, das sich an den Vorgaben von ECTS orientiert (30 Kreditpunkte pro Jahr im Hauptfach, 15 Kreditpunkte pro Jahr im Nebenfach). Mit Kreditpunkten wird der Arbeitsaufwand des Studierenden gemessen. Leistungspunkte sind solche Kreditpunkte, die zugleich als Grundlage der Benotung dienen. Wurden bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Leistungspunkte erworben, so ist in diesem Semester die Teilnahme an einer Studienberatung nachzuweisen. Im Fach "Romanistik / Literaturwissenschaft" werden die Kredit- und Leistungspunkte folgendermaßen vergeben: V (Klausur): 2 Punkte; S (Klausur, Test oder Referat): 3 Punkte; SLS: 2,5 Punkte; EK: 3 Punkte; VK (Klausur, Test oder Referat): 2 Punkte; PS: 6 Punkte; HS: 7,5 Punkte. Für die Vorbereitung der mündlichen Zwischenprüfung werden 6 Punkte veranschlagt; für die Vorbereitung der mündlichen Magisterprüfung 6 Punkte; für die der schriftlichen Magisterprüfung 6 Punkte. Für die als Prüfungsleistung anerkannte Magisterarbeit werden 20 Punkte angesetzt. Insgesamt werden im Hauptfach (unter Einschluss der Magisterarbeit) 142,5 Punkte vergeben, im Nebenfach 63 Punkte.

(2) In jedem Kurs wird ein Leistungsnachweis bzw. ein qualifizierter Studiennachweis erworben. Auf dem entsprechenden Vordruck werden die vom Studierenden erzielte Note, die dem Kurs zugeordneten Leistungspunkte sowie die sich aus der Multiplikation dieser Faktoren (Note x Leistungspunkte) ergebenden Notenpunkte eingetragen. (Beispiel: Wird in einem PS [6 LP] die Note 2,0 erzielt, so werden 12 Notenpunkte vergeben.) Der Notendurchschnitt sämtlicher Lehrveranstaltungen des Grundstudiums wird errechnet, indem man die Summe aller erzielten Notenpunkte durch die Zahl der vergebenen Leistungspunkte (im Hauptfach: 55,5) dividiert. Gemäß § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden gehen die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen einerseits und die Zwischenprüfungsnote andererseits im Verhält-

nis 1:3 in die Berechnung der Gesamtnote des Grundstudiums ein. Das heißt: die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen und die mit dem Faktor 3 multiplizierte Note der Zwischenprüfung werden addiert, die sich ergebende Summe wird durch 4 geteilt.

(3) Im Grundstudium des Nebenfachs Romanistik / Literaturwissenschaft werden 29 Leistungspunkte vergeben. Die Errechnung der Gesamtnote des Grundstudiums im Nebenfach erfolgt analog zu der des Hauptfachs.

(4) Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach - gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden - studienbegleitend abgelegt, so werden das SLS Sprachpraxis III (EROS), der EK Kultur- oder Sprachwissenschaft sowie ein zusätzlich zu absolvierendes Proseminar als Prüfungsleistungen gewertet. Dieses Proseminar muss in Übereinstimmung mit dem im "Modul Wahlpflicht" gewählten EK aus dem Bereich Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft gewählt werden, so dass eine Schwerpunktbildung erfolgt. (Der Arbeitsaufwand für das zusätzliche Proseminar [6 Leistungspunkte] entspricht dem der Vorbereitung auf die mündliche Blockprüfung [6 Kreditpunkte]). Bis zur (als Blockprüfung abgelegten) Zwischenprüfung sind folgende Leistungspunkte zu erbringen:

1. Hauptfach: 55,5 Leistungspunkte

- EK Literaturwissenschaft (EROS)	3,0 LP
- PS Literaturwissenschaft (EROS)	6,0 LP
- EK Sprachwissenschaft (EROS)	3,0 LP
- PS Sprachwissenschaft (EROS)	6,0 LP
- EK Kulturwissenschaft (EROS)	3,0 LP
- PS Kulturwissenschaft (EROS)	6,0 LP
- SLS Sprachpraxis I-III (EROS)	15,0 LP
- SLS Übersetzung I (EROS-Deutsch, Deutsch-EROS)	5,0 LP
- SLS Sprachpraxis I (ZROS)	2,5 LP
- V Literaturwissenschaft (EROS)	2,0 LP
- VK (EROS)	2,0 LP
- VK (EROS)	2,0 LP

2. Nebenfach: 29 Leistungspunkte

- EK Literaturwissenschaft (EROS)	3,0 LP
- PS Literaturwissenschaft (EROS)	6,0 LP
- SLS Sprachpraxis I-III (EROS)	15,0 LP
- V Literaturwissenschaft (EROS)	2,0 LP
- EK (EROS) (Sprach- oder Kulturwissenschaft)	3,0 LP.

§ 9

Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten vier Semestern des Hauptstudiums besucht, Teile des vierten Semesters und das fünfte Semester des Hauptstudiums sind der Anfertigung der Magisterarbeit und dem Ablegen der Fachprüfungen vorbehalten. Die Magisterarbeit ist im Hauptfach bzw. - bei Kombination zweier Hauptfächer - im "ersten Hauptfach" anzufertigen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium des Hauptfachs Romanistik / Literaturwissenschaft (28 SWS, 49 Punkte) gliedern sich in drei Module. Hinzu kommen ein Prüfungsmodul (12 Punkte) und - falls mit "Hauptfach" nicht "zweites Hauptfach" gemeint ist - das Modul "Magisterarbeit" (20 Punkte).

1. Aufbaumodul Hauptseminare (6 SWS, 22,5 Punkte):
Entweder
Kombination A (HS Lit.wiss. + HS Lit.wiss. + HS Sprachwiss.)
oder
Kombination B (HS Lit.wiss. + HS Lit.wiss. + HS Kulturwiss.)
oder
Kombination C (HS Lit.wiss. + HS Kulturwiss. + HS Kulturwiss.);
2. Aufbaumodul Sprache (14 SWS, 17,5 Punkte):
SLS Sprachpraxis EROS IV (4 SWS, 5 Punkte), SLS Übersetzung II (Deutsch-EROS, EROS-Deutsch) (4 SWS, 5 Punkte), SLS Essay (2 SWS, 2,5 Punkte), SLS Mündl. Kommunikation (2 SWS, 2,5 Punkte), SLS ZROS II (2 SWS, 2,5 Punkte).
3. Modul Wahlpflicht (8 SWS, 9 Punkte):
 - V Literaturwiss. (2 SWS, 2 Punkte);
 - S Ältere Sprachstufe (2 SWS, 3 Punkte);
 - VK EROS (4 SWS, 4 Punkte).
4. Modul Magisterprüfung (12 Punkte):
schriftl. Prüfung (6 Punkte);
mündl. Prüfung (6 Punkte);
5. Modul Magisterarbeit (20 Punkte).

Damit eine Schwerpunktbildung zustande kommt, entstammen die Hauptseminare, in denen die drei Leistungsnachweise (Referat + Hausarbeit) des Hauptstudiums erworben werden, jeweils nur zwei (nicht drei) Studienbereichen. Falls als erste romanische Sprache (EROS) das Französische gewählt wurde, sind anstelle des SLS Sprachpraxis EROS IV (5 Punkte) weitere Vertiefungskurse im Umfang von insgesamt 4 SWS zu besuchen. In einem dieser Kurse sind durch eine zusätzliche Leistung (z.B. Test + Referat), die jeweils mit dem Kursleiter abzusprechen ist, drei (nicht zwei!) Leistungspunkte zu erbringen. Das S zur Älteren Sprachstufe kann literatur- oder sprachwissenschaftlich sein.

(3) Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium des Nebenfachs Romanistik/ Literaturwissenschaft (14 SWS, 22 Punkte) gliedern sich in drei Module. Hinzu kommt ein Prüfungsmodul (6 Punkte).

1. Aufbaumodul Hauptseminar (2 SWS, 7,5 Punkte):
HS Lit.wiss. (2 SWS, 7,5 Punkte);
2. Aufbaumodul Sprache (10 SWS, 12,5 Punkte):
SLS Sprachpraxis EROS IV (4 SWS, 5 Punkte), SLS Übersetzung I (Deutsch-EROS, EROS-Deutsch) (4 SWS, 5 Punkte) , SLS ZROS (2 SWS, 2,5 Punkte);
3. Modul Wahlpflicht (2 SWS, 2 Punkte):
V Literaturwiss. EROS (2 SWS, 2 Punkte);
4. Modul Magisterprüfung (6 Punkte):
mündl. Prüfung (6 Punkte);

Falls als erste romanische Sprache (EROS) das Französische gewählt wurde, sind anstelle des SLS Sprachpraxis EROS IV (5 Punkte) zwei Vertiefungskurse im Umfang von ins-

gesamt 4 SWS zu besuchen. In einem dieser Kurse sind durch eine zusätzliche Leistung (z.B. Test + Referat), die jeweils mit dem Kursleiter abzusprechen ist, drei (nicht zwei!) Leistungspunkte zu erbringen.

(4) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Magisterprüfung erfolgt nach dem in § 8 erläuterten Leistungspunktsystem. Bis zur Magisterprüfung sind im Hauptfach 49 Leistungspunkte des Hauptstudiums, im Nebenfach 22 Leistungspunkte des Hauptstudiums zu erbringen:

1. Hauptfach: 49 LP

- HS Literaturwissenschaft (EROS)	7,5 LP
- HS (Lit.wiss. oder Kulturwiss.) EROS	7,5 LP
- HS (Sprachwiss. oder Kulturwiss.) EROS	7,5 LP
- SLS Sprachpraxis IV (EROS) [Gilt nicht für EROS Franz.!]	5,0 LP
- SLS Übersetzung II (EROS - Deutsch, Deutsch - EROS)	5,0 LP
- SLS Essay (EROS)	2,5 LP
- SLS Mündliche Kommunikation (EROS)	2,5 LP
- SLS Sprachpraxis II (ZROS)	2,5 LP
- V Literaturwissenschaft (EROS)	2,0 LP
- S Ältere Sprachstufe (EROS)	3,0 LP
- VK EROS (4 SWS)	4,0 LP
- VK EROS (4 SWS) [Gilt nur für EROS Franz.!]	5,0 LP

2. Nebenfach: 22 LP

- HS Literaturwissenschaft (EROS)	7,5 LP
- SLS Sprachpraxis IV (EROS) [Gilt nicht für EROS Franz.!]	5,0 LP
- SLS Übersetzung I (EROS - Deutsch, Deutsch - EROS)	5,0 LP
- SLS Sprachpraxis (ZROS)	2,5 LP
- V Literaturwissenschaft (EROS)	2,0 LP
- VK EROS (4 SWS) [Gilt nur für EROS Franz.!]	5,0 LP

Die Magisterprüfung umfasst im Hauptfach einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung. Die Bildung der Fachnote erfolgt gemäß § 25 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden. Demzufolge geht die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums einerseits und die Magisterprüfungsnote andererseits im Verhältnis 1:4 in die Fachnote ein. Diese Durchschnittsnote wird errechnet, indem man die Summe aller erzielten Notenpunkte durch die Zahl der festgelegten Leistungspunkte (im Hauptfach: 49, im Nebenfach: 22) dividiert.

§ 10

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 13 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden anerkannt.

§ 11 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt dem Studienberater sowie allen Lehrenden des Instituts. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Studienschwerpunkte. Wurde die Zwischenprüfung nicht bis zu Beginn des 5. Semesters bestanden, so muss in diesem Semester die Teilnahme an einer Studienberatung nachgewiesen werden. Das Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben und sich noch im Grundstudium befinden, schließen dieses in der Regel nach der bisherigen Studienordnung ab und studieren im Hauptstudium nach den Bestimmungen dieser Studienordnung. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Hauptstudium befinden, schließen ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 12.06.2002 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 07.01.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anlage 1

Empfohlener Studienablaufplan für das Studium des Hauptfachs "Romanistik / Literaturwissenschaft":

	Lehrveranstaltungen	SWS
1. Semester	SLS Sprachpraxis EROS I	4
	Einführungskurs*	2
	Einführungskurs*	2
	Vorlesung Literaturwissenschaft	2
2. Semester	SLS Sprachpraxis EROS II	4
	Einführungskurs*	2
	Proseminar**	2
	SLS Übersetzung EROS-Deutsch I	2
3. Semester	SLS Sprachpraxis EROS III	4
	SLS Übersetzung Deutsch - EROS I	2
	Proseminar**	2
	Wahlpflichtbereich	2
4. Semester	Proseminar**	2
	SLS Sprachpraxis ZROS I	2
	Wahlpflichtbereich	2
5. Semester	Hauptseminar Literaturwissenschaft	2
	S Ältere Sprachstufe	2
	SLS Übersetzung EROS-Deutsch II	2
	Wahlpflichtbereich	2
6. Semester	Hauptseminar (Literatur- oder Kulturwissenschaft)	2
	SLS Übersetzung Deutsch - EROS II	2
	SLS Sprachpraxis EROS IV ***	4
	Vorlesung	2
7. Semester	Hauptseminar (Sprach- oder Kulturwissenschaft)	2
	SLS Essay	2
	SLS Sprachpraxis ZROS II	2
8. Semester	SLS Mündl. Kommunikation	2
	Wahlpflichtbereich	2

Empfohlener Studienablaufplan für das Studium des Nebenfachs "Romanistik / Literaturwissenschaft":

	Lehrveranstaltungen	SWS
1. Semester	SLS Sprachpraxis EROS I	4
	Einführungskurs Literaturwissenschaft	2
2. Semester	SLS Sprachpraxis EROS II	4
	Einführungskurs (Sprach- oder Kultuwissenschaft)	2
3. Semester	SLS Sprachpraxis EROS III	4
4. Semester	Proseminar Literaturwissenschaft	2
	Vorlesung Literaturwissenschaft	2
5. Semester	SLS Übersetzung EROS-Deutsch I	2
6. Semester	SLS Übersetzung Deutsch - EROS I	2
	SLS Sprachpraxis EROS IV* * *	4
7. Semester	Hauptseminar Literaturwissenschaft	2
	SLS Sprachpraxis ZROS	2
8. Semester	Vorlesung Literaturwissenschaft	2

* Die Reihenfolge der drei Einführungskurse kann vom Studierenden frei gewählt werden.

** Die Reihenfolge der (den jeweiligen EK voraussetzenden) Proseminare kann vom Studierenden frei gewählt werden.

*** Gilt nur für EROS Spanisch bzw. EROS Italienisch. Im Falle von EROS Französisch sind 4 SWS Wahlpflicht zu absolvieren.

Anlage 2
zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden
vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD
Nr.: 11/2000)

Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Romanistik / Literaturwissenschaft

1. Fächerkombination

Werden die Fächer "Romanistik / Literaturwissenschaft" und "Romanistik / Sprachwissenschaft" miteinander kombiniert (als Haupt- und Nebenfach bzw. als zwei Nebenfächer), so darf die erste romanische Sprache (EROS) des einen Fachs mit der des anderen nicht identisch sein. Eine Kombination zweier romanistischer Hauptfächer ist nicht zulässig. Ansonsten kann das Fach "Romanistik / Literaturwissenschaft" mit allen in der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Haupt- und Nebenfächern kombiniert werden.

2. Spezielle Sprachkenntnisse

Der Nachweis des Latinums im Hauptfach und von Lateinkenntnissen im Nebenfach ist bei Studienaufnahme oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Aneignung von Kenntnissen des Englischen und des Französischen, die mindestens zur Lektüre von wissenschaftlicher Literatur befähigen, wird dringend empfohlen.

3. Zwischenprüfung

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1 Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt auf der Basis eines Leistungspunktsystems. Im Hauptfach sind 55,5 Leistungspunkte nachzuweisen:

EK	Literaturwissenschaft (EROS)	3,0 LP
PS	Literaturwissenschaft (EROS)	6,0 LP
EK	Sprachwissenschaft (EROS)	3,0 LP
PS	Sprachwissenschaft (EROS)	6,0 LP
EK	Kulturwissenschaft (EROS)	3,0 LP
PS	Kulturwissenschaft (EROS)	6,0 LP
SLS	Sprachpraxis I-III (EROS)	15,0 LP
SLS	Übersetzung I (EROS-Deutsch, Deutsch-EROS)	5,0 LP
SLS	Sprachpraxis I (ZROS)	2,5 LP
V	Literaturwissenschaft (EROS)	2,0 LP
VK	(EROS)	2,0 LP
VK	(EROS)	2,0 LP

3.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach, wenn diese als Blockprüfung abgelegt wird, sind 29 Leistungspunkte:

EK	Literaturwissenschaft (EROS)	3,0 LP
PS	Literaturwissenschaft (EROS)	6,0 LP
SLS	Sprachpraxis I - III (EROS)	15,0 LP
V	Literaturwissenschaft (EROS)	2,0 LP
EK	(EROS) (Sprach- oder Kulturwissenschaft)	3,0 LP.

3.1.3 Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise, insbesondere die zu erbringenden Leistungen, werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben. Zu Beginn des 3. Semesters müssen bereits Leistungspunkte erworben sein.

3.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus einer mündlichen Prüfung. Gegenstand dieser Prüfung, die alle vier Studienbereiche (Sprachpraxis, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft sowie Kultur- und Landeswissenschaften) umfasst, sind vorrangig die vom Kandidaten im Grundstudium belegten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Hierbei kann der Kandidat Schwerpunkte vorschlagen. Die Prüfung dauert 45 Minuten. Bei Bestehen werden 6 Kreditpunkte vergeben. Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht ebenfalls aus einer mündlichen Prüfung. Sie umfasst die Sprachpraxis und - nach freier Wahl des Kandidaten - einen weiteren Studienbereich (Literaturwissenschaft oder Kultur- und Landeswissenschaften). Gegenstand dieser Prüfung sind vorrangig die vom Kandidaten im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs. Hierbei kann der Kandidat Schwerpunkte vorschlagen. Die Prüfung dauert 30 Minuten. Bei Bestehen werden 6 Kreditpunkte vergeben. Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden studienbegleitend abgelegt, so werden das SLS Sprachpraxis EROS III, der EK Sprachwissenschaft oder der EK Kulturwissenschaft sowie das zusätzlich zu absolvierende Proseminar (EROS: Sprach- oder Kulturwissenschaft) als Prüfungsleistungen gewertet. Bei der Berechnung der Fachnote der Zwischenprüfung wird gemäß § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden verfahren. Hiernach gehen die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums einerseits und die Zwischenprüfungsnote andererseits im Verhältnis 1:3 in die Gesamtnote des Grundstudiums (Fachnote) ein. Die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen wird errechnet, indem man die Summe aller erzielten Notenpunkte durch die Zahl der vergebenen Leistungspunkte (55,5) dividiert. Im Nebenfach (Blockprüfung) erfolgt die Berechnung der Fachnote der Zwischenprüfung in Analogie zur Berechnung im Hauptfach. Im Nebenfach mit studienbegleitender Zwischenprüfung wird die Fachnote folgendermaßen errechnet: Man ermittelt die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, indem man die Summe aller erzielten Notenpunkte durch die Zahl der vergebenen Leistungspunkte (35) dividiert. Diese Durchschnittsnote und das arithmetische Mittel der in den drei Prüfungsleistungen erzielten Noten gehen im Verhältnis 1:3 in die Gesamtnote des Grundstudiums (Fachnote) ein.

4. Magisterprüfung

4.1 Zulassungsvoraussetzungen

4.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind 49

Leistungspunkte des Hauptstudiums:

HS	Literaturwissenschaft (EROS)	7,5 LP
HS	(Literaturwissenschaften oder Kulturwissenschaften) EROS	7,5 LP
HS	(Sprachwissenschaften oder Kulturwissenschaften) EROS	7,5 LP
SLS	Sprachpraxis IV (EROS) [Gilt nicht für EROS Franz.!]	5,0 LP
SLS	Übersetzung II (EROS - Deutsch, Deutsch - EROS)	5,0 LP
SLS	Essay (EROS)	2,5 LP
SLS	Mündliche Kommunikation (EROS)	2,5 LP
SLS	Sprachpraxis II (ZROS)	2,5 LP
V	Literaturwissenschaft (EROS)	2,0 LP
S	Ältere Sprachstufe (EROS)	3,0 LP
VK	EROS (4 SWS)	4,0 LP
VK	EROS (4 SWS) [Gilt nur für EROS Franz.!]	5,0 LP.

4.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach sind 22

Leistungspunkte des Hauptstudiums:

HS	Literaturwissenschaft (EROS)	7,5 LP
SLS	Sprachpraxis IV (EROS) [Gilt nicht für EROS Franz.!]	5,0 LP
SLS	Übersetzung I (EROS - Deutsch, Deutsch - EROS)	5,0 LP
SLS	Sprachpraxis (ZROS)	2,5 LP
V	Literaturwissenschaft (EROS)	2,0 LP
VK	EROS (4 SWS) [Gilt nur für EROS Franz.!]	5,0 LP.

4.1.3 Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben.

4.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

Die Magisterarbeit wird im ersten Hauptfach angefertigt. Ansonsten umfasst die Magisterprüfung im Hauptfach zwei schriftliche Klausuren (Fachaufsatz, Übersetzung Deutsch - EROS) im Umfang von je 2 Stunden und eine mündliche Prüfung von 45 Min. Dauer. (Bei der Übersetzung Deutsch - EROS darf ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.) Für den Fachaufsatz werden dem Bewerber drei Themen zur Wahl gestellt, die dem Bereich Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder Kultur- und Landeswissenschaften entstammen. Keines der Themen darf dem Gegenstandsbereich der Magisterarbeit angehören. Für die mündliche Prüfung, die alle vier Studienbereiche (Sprachpraxis [EROS und ZROS], Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft sowie Kultur- und Landeswissenschaften) umfasst, kann der Bewerber Schwerpunkte vorschlagen. Ein Teil der mündlichen Prüfung findet in der Regel in der EROS statt. Bei Bestehen der mündlichen und der schriftlichen Prüfung werden jeweils 6 Kreditpunkte, für die angenommene Magisterarbeit werden 20 Kreditpunkte vergeben. Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Sie umfasst die Sprachpraxis und einen weiteren Studienbereich (Literaturwissenschaft oder

Kultur- und Landeswissenschaften), für den der Bewerber Schwerpunkte vorschlagen kann. Ein Teil der Prüfung findet in der Regel in der EROS statt. Bei Bestehen der mündlichen Prüfung werden 6 Kreditpunkte vergeben. Die Bildung der Fachnote erfolgt gemäß § 25 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudien-gang der Technischen Universität Dresden. Demzufolge geht die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Verhältnis 1:4 in die Fachnote ein. Diese Durchschnittsnote wird errechnet, indem man die Summe aller erzielten Notenpunkte durch die Zahl der festgelegten Leistungspunkte (im Hauptfach: 49, im Nebenfach: 22) dividiert.

5. In-Kraft-Treten

Diese Sonderbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft, ersetzen die Sonderbestimmungen vom 23.11.2001 und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der TU Dresden vom 12.06.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 20.07.2002, Az.: 3-7831-12/16-10.

Dresden, den 07.01.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

**Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**

Studienordnung

**für das Haupt- und Nebenfach Romanistik / Sprachwissenschaft
im Magisterstudiengang**

Vom 07.01.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung als Satzung.

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen/Typen von Lehrveranstaltungen
- § 6 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 7 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums
- § 8 Zwischenprüfung und Leistungspunktsystem
- § 9 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für das Fach Romanistik / Sprachwissenschaft.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Zu Beginn des Studiums ist der Studierende des Haupt- bzw. Nebenfachs "Romanistik/ Sprachwissenschaft" aufgefordert, unter den Sprachen Französisch, Spanisch und Italienisch eine Sprache auszuwählen, die im folgenden als "erste romanische Sprache" (EROS) bezeichnet wird. Der Studierende wählt darüber hinaus eine Sprache aus, die im folgenden als "zweite romanische Sprache" (ZROS) bezeichnet wird. Hierbei sind alle Kombinationen zulässig: Französisch/Spanisch, Spanisch/Französisch, Spanisch/Italienisch usw. (Auf Antrag kann als "ZROS" auch eine sonstige romanische Sprache gewählt werden.)

(2) Hinsichtlich der EROS besteht das Studium im Fach "Romanistik / Sprachwissenschaft" in der Aneignung wissenschaftlich fundierter Kompetenzen in den Teildisziplinen Sprachpraxis, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft sowie Kultur- und Landeswissenschaften. Dabei soll der Studierende die Fähigkeit erwerben, die theoretischen und methodischen Grundlagen der sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Arbeitsweisen im Fach "Romanistik / Sprachwissenschaft" zu beherrschen und eigene Fragestellungen zu formulieren. Im Hauptstudium kann der Studierende des Hauptfachs seinen Schwerpunkt statt im Bereich "Sprachwissenschaft" auch im Bereich "Kultur- und Landeswissenschaften" wählen und hierin die Magisterarbeit schreiben. (NB: Im Folgenden wird "Kultur- und Landeswissenschaften" abgekürzt als "Kulturwissenschaft".)

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Der Nachweis des Latinums im Hauptfach und von Lateinkenntnissen im Nebenfach ist bei Studienaufnahme oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Bei nachträglichem Erwerb des Latinums (im Nebenfach: Erwerb von Lateinkenntnissen) kann auf Antrag ein zusätzliches Studiensemester in Anspruch genommen werden. Die Aneignung von Kenntnissen des Englischen und des Französischen, die mindestens zur Lektüre von wissenschaftlicher Literatur befähigen, wird dringend empfohlen.

§ 4 **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium des Faches Romanistik / Sprachwissenschaft kann jeweils zum Wintersemester und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester.

§ 5 **Vermittlungsformen/Typen von Lehrveranstaltungen**

Das Lehrangebot umfasst folgende Veranstaltungstypen:

- Vorlesung (V);
- Einführungskurs (EK):
propädeutische Lehrveranstaltung für Studienanfänger;
- Proseminar (PS):
Seminar mit einführendem Charakter (Grundstudium);
- Hauptseminar (HS):
Seminar im Hauptstudium, gehalten von einem Hochschullehrer;
- Seminar (S):
Seminar im Grund- und Hauptstudium;
- Sprachlernseminar (SLS):
Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis;
- Vertiefungskurs (VK):
Lehrveranstaltung des Wahlpflichtbereichs im Grund- und Hauptstudium;
- Tutorium (T):
studentischer Begleitkurs zu einer Lehrveranstaltung für Studienanfänger;
- Freies Seminar (FS):
von einem Angehörigen des Lehrkörpers betreute studentische Projektgruppe.

§ 6 **Gliederung und Umfang des Studiums**

(1) Das Fach Romanistik / Sprachwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach im Rahmen eines Drei-Fächer-Studiums (Hauptfach plus zwei Nebenfächer) oder aber als erstes bzw. zweites Hauptfach im Rahmen eines Zwei-Fächer-Studiums (erstes Hauptfach plus zweites Hauptfach) studiert werden. Die Kombinierbarkeit mit anderen Fächern wird in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden (Fachspezifische Sonderbestimmungen) geregelt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern.

(3) Das Studium schließt einen längeren, im Hauptfach mindestens sechsmonatigen

Aufenthalt in einem Land, in dem die EROS als Muttersprache gesprochen wird, ein. Dieser Auslandsaufenthalt wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Für die Studenten des Nebenfachs Romanistik / Sprachwissenschaft ist der Auslandsaufenthalt nicht obligatorisch, er wird jedoch dringend empfohlen.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Gesamtumfang von 64 SWS im Hauptfach bzw. 34 SWS im Nebenfach. Davon entfallen im Hauptfach 36 SWS auf das Grundstudium und 28 SWS auf das Hauptstudium. Im Nebenfach entfallen 20 SWS auf das Grundstudium und 14 SWS auf das Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen sind modularisiert. Gemäß dem in § 8 erläuterten Leistungspunktsystem werden im Hauptfach 122,5 Punkte (Grundstudium: 61,5; Hauptstudium: 61) vergeben (ohne Magisterarbeit), im Nebenfach 63 Punkte (Grundstudium: 35; Hauptstudium: 28).

(5) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Semestern ist dem Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt. Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfasst vier Bereiche (Sprachpraxis, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft). Die Lehrveranstaltungen sind zu Modulen (Gruppen zusammengehöriger und aufeinander aufbauender Kurse) zusammengefasst.

(2) Die Leistungsnachweise (mündl. Referat + schriftl. Hausarbeit) werden in den Proseminaren (im Hauptfach drei, im Nebenfach eins) erworben. Wurden bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Leistungspunkte erworben, so ist in diesem Semester die Teilnehmer an einer Studienberatung nachzuweisen. In allen übrigen Lehrveranstaltungen werden qualifizierte Studiennachweise auf der Grundlage einer schriftl. Klausur oder eines mündl. Tests oder eines mündl. Referats vergeben.

(3) Die Lehrveranstaltungen im Grundstudium des Hauptfachs Romanistik / Sprachwissenschaft (36 SWS, 55,5 Punkte) gliedern sich in fünf Module. Hinzu kommt ein Prüfungsmodul (6 Punkte).

1. Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (4 SWS, 9 Punkte):
EK (2 SWS, 3 Punkte) + PS (2 SWS, 6 Punkte);
2. Grundlagenmodul Literaturwissenschaft (4 SWS, 9 Punkte):
EK (2 SWS, 3 Punkte) + PS (2 SWS, 6 Punkte);
3. Grundlagenmodul Kulturwissenschaft (4 SWS, 9 Punkte):
EK (2 SWS, 3 Punkte) + PS (2 SWS, 6 Punkte);
4. Grundlagenmodul Sprache (18 SWS, 22,5 Punkte):
SLS Sprachpraxis EROS I-III (12 SWS, 15 Punkte), SLS Übersetzung I (Deutsch-EROS, EROS-Deutsch) (4 SWS, 5 Punkte), SLS ZROS I (2 SWS, 2,5 Punkte);
5. Modul Wahlpflicht (6 SWS, 6 Punkte):
V Sprachwissenschaft EROS (2 SWS, 2 Punkte), VK EROS (4 SWS, 4 Punkte);
6. Modul Zwischenprüfung (6 Punkte).

Die Proseminare setzen den entsprechenden Einführungskurs voraus. Die Übersetzung I Deutsch - EROS setzt das SLS Sprachpraxis II voraus.

(4) Die Lehrveranstaltungen im Grundstudium des Nebenfachs Romanistik / Sprachwissenschaft (20 SWS, 29 Punkte) gliedern sich in drei Module. Hinzu kommt ein Prüfungsmodul (6 Punkte).

1. Grundlagenmodul Sprachwissenschaft (4 SWS, 9 Punkte):
EK (2 SWS, 3 Punkte) + PS (2 SWS, 6 Punkte);
2. Grundlagenmodul Sprache (12 SWS, 15 Punkte):
SLS Sprachpraxis EROS I-III (12 SWS, 15 Punkte);
3. Modul Wahlpflicht (4 SWS, 5 Punkte):
V Sprachwissenschaft EROS (2 SWS, 2 Punkte), EK EROS (Sprachwiss. oder Kulturwiss.) (2 SWS, 3 Punkte);
4. Modul Zwischenprüfung (6 Punkte):
mündl. Zwischenprüfung (6 Punkte).
(Bei studienbegleitender Zwischenprüfung gilt die Regelung in § 8 Abs. 4.)

§ 8

Zwischenprüfung und Leistungspunktsystem

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt auf der Basis eines Kredit- und Leistungspunktsystems, das sich an den Vorgaben von ECTS orientiert (30 Kreditpunkte pro Jahr im Hauptfach, 15 Kreditpunkte pro Jahr im Nebenfach). Mit Kreditpunkten wird der Arbeitsaufwand des Studierenden gemessen. Leistungspunkte sind solche Kreditpunkte, die zugleich als Grundlage der Benotung dienen. Wurden bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Leistungspunkte erworben, so ist in diesem Semester die Teilnahme an einer Studienberatung nachzuweisen. Im Fach "Romanistik / Sprachwissenschaft" werden die Kredit- und Leistungspunkte folgendermaßen vergeben: V (Klausur): 2 Punkte; S (Klausur, Test oder Referat): 3 Punkte; SLS: 2,5 Punkte; EK: 3 Punkte; VK (Klausur, Test oder Referat): 2 Punkte; PS: 6 Punkte; HS: 7,5 Punkte. Für die Vorbereitung der mündlichen Zwischenprüfung werden 6 Punkte veranschlagt; für die Vorbereitung der mündlichen Magisterprüfung 6 Punkte; für die der schriftlichen Magisterprüfung 6 Punkte. Für die als Prüfungsleistung anerkannte Magisterarbeit werden 20 Punkte angesetzt. Insgesamt werden im Hauptfach (unter Einschluss der Magisterarbeit) 142,5 Punkte vergeben, im Nebenfach 63 Punkte.

(2) In jedem Kurs wird ein Leistungsnachweis bzw. ein qualifizierter Studiennachweis erworben. Auf dem entsprechenden Vordruck werden die vom Studierenden erzielte Note, die dem Kurs zugeordneten Leistungspunkte sowie die sich aus der Multiplikation dieser Faktoren (Note x Leistungspunkte) ergebenden Notenpunkte eingetragen. (Beispiel: Wird in einem PS [6 LP] die Note 2,0 erzielt, so werden 12 Notenpunkte vergeben.) Der Notendurchschnitt sämtlicher Lehrveranstaltungen des Grundstudiums wird errechnet, indem man die Summe aller erzielten Notenpunkte durch die Zahl der vergebenen Leistungspunkte (im Hauptfach: 55,5) dividiert. Gemäß § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden gehen die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen einerseits und die Zwischenprüfungsnote andererseits im Verhält-

nis 1:3 in die Berechnung der Gesamtnote des Grundstudiums ein. Das heißt: die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen und die mit dem Faktor 3 multiplizierte Note der Zwischenprüfung werden addiert, die sich ergebende Summe wird durch 4 geteilt.

(3) Im Grundstudium des Nebenfachs Romanistik / Sprachwissenschaft werden 29 Leistungspunkte vergeben. Die Errechnung der Gesamtnote des Grundstudiums im Nebenfach erfolgt analog zu der des Hauptfachs.

(4) Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach - gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden - studienbegleitend abgelegt, so werden das SLS Sprachpraxis III (EROS), der EK Kultur- oder Sprachwissenschaft sowie ein zusätzlich zu absolvierendes Proseminar als Prüfungsleistungen gewertet. Dieses Proseminar muss in Übereinstimmung mit dem im "Modul Wahlpflicht" gewählten EK aus dem Bereich Kulturwissenschaft oder Literaturwissenschaft gewählt werden, so dass eine Schwerpunktbildung erfolgt. (Der Arbeitsaufwand für das zusätzliche Proseminar [6 Leistungspunkte] entspricht dem der Vorbereitung auf die mündliche Blockprüfung [6 Kreditpunkte]). Bis zur (als Blockprüfung abgelegten) Zwischenprüfung sind folgende Leistungspunkte zu erbringen:

1. Hauptfach: 55,5 Leistungspunkte

- EK Sprachwissenschaft (EROS)	3,0 LP
- PS Sprachwissenschaft (EROS)	6,0 LP
- EK Literaturwissenschaft (EROS)	3,0 LP
- PS Literaturwissenschaft (EROS)	6,0 LP
- EK Kulturwissenschaft (EROS)	3,0 LP
- PS Kulturwissenschaft (EROS)	6,0 LP
- SLS Sprachpraxis I-III (EROS)	15,0 LP
- SLS Übersetzung I (EROS-Deutsch, Deutsch-EROS)	5,0 LP
- SLS Sprachpraxis I (ZROS)	2,5 LP
- V Sprachwissenschaft (EROS)	2,0 LP
- VK (EROS)	2,0 LP
- VK (EROS)	2,0 LP

2. Nebenfach: 29 Leistungspunkte

- EK Sprachwissenschaft (EROS)	3,0 LP
- PS Sprachwissenschaft (EROS)	6,0 LP
- SLS Sprachpraxis I-III (EROS)	15,0 LP
- V Sprachwissenschaft (EROS)	2,0 LP
- EK (EROS) (Literatur- oder Kulturwissenschaft)	3,0 LP.

§ 9

Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten vier Semestern des Hauptstudiums besucht, Teile des vierten Semesters und das fünfte Semester des Hauptstudiums sind der Anfertigung der Magisterarbeit und dem Ablegen der Fachprüfungen vorbehalten. Die Magisterarbeit ist im Hauptfach bzw. - bei Kombination zweier Hauptfächer - im "ersten Hauptfach" anzufertigen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium des Hauptfachs Romanistik / Sprachwissenschaft (28 SWS, 49 Punkte) gliedern sich in drei Module. Hinzu kommen ein Prüfungsmodul (12 Punkte) und - falls mit "Hauptfach" nicht "zweites Hauptfach" gemeint ist - das Modul "Magisterarbeit" (20 Punkte).

1. Aufbaumodul Hauptseminare (6 SWS, 22,5 Punkte):
Entweder
Kombination A (HS Sprachwiss. + HS Sprachwiss. + HS Literaturwiss.)
oder
Kombination B (HS Sprachwiss. + HS Sprachwiss. + HS Kulturwiss.)
oder
Kombination C (HS Sprachwiss. + HS Kulturwiss. + HS Kulturwiss.);
2. Aufbaumodul Sprache (14 SWS, 17,5 Punkte):
SLS Sprachpraxis EROS IV (4 SWS, 5 Punkte), SLS Übersetzung II (Deutsch-EROS, EROS-Deutsch) (4 SWS, 5 Punkte), SLS Essay (2 SWS, 2,5 Punkte), SLS Mündl. Kommunikation (2 SWS, 2,5 Punkte), SLS ZROS II (2 SWS, 2,5 Punkte).
3. Modul Wahlpflicht (8 SWS, 9 Punkte):
V Sprachwissenschaft (2 SWS, 2 Punkte);
S Ältere Sprachstufe (2 SWS, 3 Punkte);
VK EROS (4 SWS, 4 Punkte).
4. Modul Magisterprüfung (12 Punkte):
schriftl. Prüfung (6 Punkte);
mündl. Prüfung (6 Punkte);
5. Modul Magisterarbeit (20 Punkte).

Damit eine Schwerpunktbildung zustande kommt, entstammen die Hauptseminare, in denen die drei Leistungsnachweise (Referat + Hausarbeit) des Hauptstudiums erworben werden, jeweils nur zwei (nicht drei) Studienbereichen. Falls als erste romanische Sprache (EROS) das Französische gewählt wurde, sind anstelle des SLS Sprachpraxis EROS IV (5 Punkte) weitere Vertiefungskurse im Umfang von insgesamt 4 SWS zu besuchen. In einem dieser Kurse sind durch eine zusätzliche Leistung (z.B. Test + Referat), die jeweils mit dem Kursleiter abzusprechen ist, drei (nicht zwei!) Leistungspunkte zu erbringen. Das S zur Älteren Sprachstufe kann sprachwissen- oder literaturwissenschaftlich sein.

(3) Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium des Nebenfachs Romanistik / Sprachwissenschaft (14 SWS, 22 Punkte) gliedern sich in drei Module. Hinzu kommt ein Prüfungsmodul (6 Punkte).

1. Aufbaumodul Hauptseminar (2 SWS, 7,5 Punkte):
HS Sprachwissenschaft (2 SWS, 7,5 Punkte);
2. Aufbaumodul Sprache (10 SWS, 12,5 Punkte):
SLS Sprachpraxis EROS IV (4 SWS, 5 Punkte), SLS Übersetzung I (Deutsch-EROS, EROS-Deutsch) (4 SWS, 5 Punkte) , SLS ZROS (2 SWS, 2,5 Punkte);
3. Modul Wahlpflicht (2 SWS, 2 Punkte):
V Sprachwissenschaft EROS (2 SWS, 2 Punkte);
4. Modul Magisterprüfung (6 Punkte):
mündl. Prüfung (6 Punkte);

Falls als erste romanische Sprache (EROS) das Französische gewählt wurde, sind anstelle des SLS Sprachpraxis EROS IV (5 Punkte) zwei Vertiefungskurse im Umfang von ins-

gesamt 4 SWS zu besuchen. In einem dieser Kurse sind durch eine zusätzliche Leistung (z.B. Test + Referat), die jeweils mit dem Kursleiter abzusprechen ist, drei (nicht zwei!) Leistungspunkte zu erbringen.

(4) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Magisterprüfung erfolgt nach dem in § 8 erläuterten Leistungspunktsystem. Bis zur Magisterprüfung sind im Hauptfach 49 Leistungspunkte des Hauptstudiums, im Nebenfach 22 Leistungspunkte des Hauptstudiums zu erbringen:

1. Hauptfach: 49 LP

- HS Sprachwissenschaft (EROS)	7,5 LP
- HS (Sprachwiss. oder Kulturwiss.) EROS	7,5 LP
- HS (Literaturwiss. oder Kulturwiss.) EROS	7,5 LP
- SLS Sprachpraxis IV (EROS) [Gilt nicht für EROS Franz.!]	5,0 LP
- SLS Übersetzung II (EROS - Deutsch, Deutsch - EROS)	5,0 LP
- SLS Essay (EROS)	2,5 LP
- SLS Mündliche Kommunikation (EROS)	2,5 LP
- SLS Sprachpraxis II (ZROS)	2,5 LP
- V Sprachwissenschaft (EROS)	2,0 LP
- S Ältere Sprachstufe (EROS)	3,0 LP
- VK EROS (4 SWS)	4,0 LP
- VK EROS (4 SWS) [Gilt nur für EROS Franz.!]	5,0 LP

2. Nebenfach: 22 LP

- HS Sprachwissenschaft (EROS)	7,5 LP
- SLS Sprachpraxis IV (EROS) [Gilt nicht für EROS Franz.!]	5,0 LP
- SLS Übersetzung I (EROS - Deutsch, Deutsch - EROS)	5,0 LP
- SLS Sprachpraxis (ZROS)	2,5 LP
- V Sprachwissenschaft (EROS)	2,0 LP
- VK EROS (4 SWS) [Gilt nur für EROS Franz.!]	5,0 LP

Die Magisterprüfung umfasst im Hauptfach einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung. Die Bildung der Fachnote erfolgt gemäß § 25 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden. Demzufolge geht die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums einerseits und die Magisterprüfungsnote andererseits im Verhältnis 1:4 in die Fachnote ein. Diese Durchschnittsnote wird errechnet, indem man die Summe aller erzielten Notenpunkte durch die Zahl der festgelegten Leistungspunkte (im Hauptfach: 49, im Nebenfach: 22) dividiert.

§ 10

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 13 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden anerkannt.

§ 11 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt dem Studienberater sowie allen Lehrenden des Instituts. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Studienschwerpunkte. Wurde die Zwischenprüfung nicht bis zu Beginn des 5. Semesters bestanden, so muss in diesem Semester die Teilnahme an einer Studienberatung nachgewiesen werden. Das Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben und sich noch im Grundstudium befinden, schließen dieses in der Regel nach der bisherigen Studienordnung ab und studieren im Hauptstudium nach den Bestimmungen dieser Studienordnung. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Hauptstudium befinden, schließen ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 12.06.2002 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 07.01.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anlage 1

Empfohlener Studienablaufplan für das Studium des Hauptfachs "Romanistik / Sprachwissenschaft":

	Lehrveranstaltungen	SWS
1. Semester	SLS Sprachpraxis EROS I	4
	Einführungskurs*	2
	Einführungskurs*	2
	Vorlesung Sprachwissenschaft	2
2. Semester	SLS Sprachpraxis EROS II	4
	Einführungskurs*	2
	Proseminar**	2
	SLS Übersetzung EROS-Deutsch I	2
3. Semester	SLS Sprachpraxis EROS III	4
	SLS Übersetzung Deutsch - EROS I	2
	Proseminar**	2
	Wahlpflichtbereich	2
4. Semester	Proseminar**	2
	SLS Sprachpraxis ZROS I	2
	Wahlpflichtbereich	2
5. Semester	Hauptseminar Sprachwissenschaft	2
	S Ältere Sprachstufe	2
	SLS Übersetzung EROS-Deutsch II	2
	Wahlpflichtbereich	2
6. Semester	Hauptseminar (Sprach- oder Kulturwissenschaft)	2
	SLS Übersetzung Deutsch - EROS II	2
	SLS Sprachpraxis EROS IV ***	4
	Vorlesung	2
7. Semester	Hauptseminar (Literatur- oder Kulturwissenschaft)	2
	SLS Essay	2
	SLS Sprachpraxis ZROS II	2
8. Semester	SLS Mündl. Kommunikation	2
	Wahlpflichtbereich	2

Empfohlener Studienablaufplan für das Studium des Nebenfachs "Romanistik / Sprachwissenschaft":

	Lehrveranstaltungen	SWS
1. Semester	SLS Sprachpraxis EROS I	4
	Einführungskurs Sprachwissenschaft	2
2. Semester	SLS Sprachpraxis EROS II	4
	Einführungskurs (Literatur- oder Kultuwissenschaft)	2
3. Semester	SLS Sprachpraxis EROS III	4
4. Semester	Proseminar Sprachwissenschaft	2
	Vorlesung Sprachwissenschaft	2
5. Semester	SLS Übersetzung EROS-Deutsch I	2
6. Semester	SLS Übersetzung Deutsch - EROS I	2
	SLS Sprachpraxis EROS IV* * *	4
7. Semester	Hauptseminar Sprachwissenschaft	2
	SLS Sprachpraxis ZROS	2
8. Semester	Vorlesung Sprachwissenschaft	2

* Die Reihenfolge der drei Einführungskurse kann vom Studierenden frei gewählt werden.

** Die Reihenfolge der (den jeweiligen EK voraussetzenden) Proseminare kann vom Studierenden frei gewählt werden.

*** Gilt nur für EROS Spanisch bzw. EROS Italienisch. Im Falle von EROS Französisch sind 4 SWS Wahlpflicht zu absolvieren.

Anlage 2
zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden
vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD
Nr.: 11/2000)

Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Romanistik / Sprachwissenschaft

1. Fächerkombination

Werden die Fächer "Romanistik / Sprachwissenschaft" und "Romanistik / Literaturwissenschaft" miteinander kombiniert (als Haupt- und Nebenfach bzw. als zwei Nebenfächer), so darf die erste romanische Sprache (EROS) des einen Fachs mit der des anderen nicht identisch sein. Eine Kombination zweier romanistischer Hauptfächer ist nicht zulässig. Ansonsten kann das Fach "Romanistik / Sprachwissenschaft" mit allen in der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Haupt- und Nebenfächern kombiniert werden.

2. Spezielle Sprachkenntnisse

Der Nachweis des Latinums im Hauptfach und von Lateinkenntnissen im Nebenfach ist bei Studienaufnahme oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Aneignung von Kenntnissen des Englischen und des Französischen, die mindestens zur Lektüre von wissenschaftlicher Literatur befähigen, wird dringend empfohlen.

3. Zwischenprüfung

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1 Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt auf der Basis eines Leistungspunktsystems. Im Hauptfach sind 55,5 Leistungspunkte nachzuweisen:

EK	Sprachwissenschaft (EROS)	3,0 LP
PS	Sprachwissenschaft (EROS)	6,0 LP
EK	Literaturwissenschaft (EROS)	3,0 LP
PS	Literaturwissenschaft (EROS)	6,0 LP
EK	Kulturwissenschaft (EROS)	3,0 LP
PS	Kulturwissenschaft (EROS)	6,0 LP
SLS	Sprachpraxis I-III (EROS)	15,0 LP
SLS	Übersetzung I (EROS-Deutsch, Deutsch-EROS)	5,0 LP
SLS	Sprachpraxis I (ZROS)	2,5 LP
V	Sprachwissenschaft (EROS)	2,0 LP
VK	(EROS)	2,0 LP
VK	(EROS)	2,0 LP.

3.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach, wenn diese als Blockprüfung abgelegt wird, sind 29 Leistungspunkte:

EK	Sprachwissenschaft (EROS)	3,0 LP
PS	Sprachwissenschaft (EROS)	6,0 LP
SLS	Sprachpraxis I - III (EROS)	15,0 LP
V	Sprachwissenschaft (EROS)	2,0 LP
EK	(EROS) (Literatur- oder Kulturwissenschaft)	3,0 LP.

3.1.3 Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise, insbesondere die zu erbringenden Leistungen, werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben. Zu Beginn des 3. Semesters müssen bereits Leistungspunkte erworben sein.

3.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus einer mündlichen Prüfung. Gegenstand dieser Prüfung, die alle vier Studienbereiche (Sprachpraxis, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft sowie Kultur- und Landeswissenschaften) umfasst, sind vorrangig die vom Kandidaten im Grundstudium belegten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Hierbei kann der Kandidat Schwerpunkte vorschlagen. Die Prüfung dauert 45 Minuten. Bei Bestehen werden 6 Kreditpunkte vergeben. Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht ebenfalls aus einer mündlichen Prüfung. Sie umfasst die Sprachpraxis und - nach freier Wahl des Kandidaten - einen weiteren Studienbereich (Sprachwissenschaft oder Kultur- und Landeswissenschaften). Gegenstand dieser Prüfung sind vorrangig die vom Kandidaten im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs. Hierbei kann der Kandidat Schwerpunkte vorschlagen. Die Prüfung dauert 30 Minuten. Bei Bestehen werden 6 Kreditpunkte vergeben. Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden studienbegleitend abgelegt, so werden das SLS Sprachpraxis EROS III, der EK Literaturwissenschaft oder der EK Kulturwissenschaft sowie das zusätzlich zu absolvierende Proseminar (EROS: Literatur- oder Kulturwissenschaft) als Prüfungsleistungen gewertet. Bei der Berechnung der Fachnote der Zwischenprüfung wird gemäß § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden verfahren. Hiernach gehen die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums einerseits und die Zwischenprüfungsnote andererseits im Verhältnis 1:3 in die Gesamtnote des Grundstudiums (Fachnote) ein. Die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen wird errechnet, indem man die Summe aller erzielten Notenpunkte durch die Zahl der vergebenen Leistungspunkte (55,5) dividiert. Im Nebenfach (Blockprüfung) erfolgt die Berechnung der Fachnote der Zwischenprüfung in Analogie zur Berechnung im Hauptfach. Im Nebenfach mit studienbegleitender Zwischenprüfung wird die Fachnote folgendermaßen errechnet: Man ermittelt die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, indem man die Summe aller erzielten Notenpunkte durch die Zahl der vergebenen Leistungspunkte (35) dividiert. Diese Durchschnittsnote und das arithmetische Mittel der in den drei Prüfungsleistungen erzielten Noten gehen im Verhältnis 1:3 in die Gesamtnote des Grundstudiums (Fachnote) ein.

4. Magisterprüfung

4.1 Zulassungsvoraussetzungen

4.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind 49

Leistungspunkte des Hauptstudiums:

HS	Sprachwissenschaft (EROS)	7,5 LP
HS	(Sprachwissenschaften oder Kulturwissenschaften) EROS	7,5 LP
HS	(Literaturwissenschaften oder Kulturwissenschaften) EROS	7,5 LP
SLS	Sprachpraxis IV (EROS) [Gilt nicht für EROS Franz.!]	5,0 LP
SLS	Übersetzung II (EROS - Deutsch, Deutsch - EROS)	5,0 LP
SLS	Essay (EROS)	2,5 LP
SLS	Mündliche Kommunikation (EROS)	2,5 LP
SLS	Sprachpraxis II (ZROS)	2,5 LP
V	Sprachwissenschaft (EROS)	2,0 LP
S	Ältere Sprachstufe (EROS)	3,0 LP
VK	EROS (4 SWS)	4,0 LP
VK	EROS (4 SWS) [Gilt nur für EROS Franz.!]	5,0 LP

4.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach sind 22

Leistungspunkte des Hauptstudiums:

HS	Sprachwissenschaft (EROS)	7,5 LP
SLS	Sprachpraxis IV (EROS) [Gilt nicht für EROS Franz.!]	5,0 LP
SLS	Übersetzung I (EROS - Deutsch, Deutsch - EROS)	5,0 LP
SLS	Sprachpraxis (ZROS)	2,5 LP
V	Sprachwissenschaft (EROS)	2,0 LP
VK	EROS (4 SWS) [Gilt nur für EROS Franz.!]	5,0 LP

4.1.3 Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben.

4.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

Die Magisterarbeit wird im ersten Hauptfach angefertigt. Ansonsten umfasst die Magisterprüfung im Hauptfach zwei schriftliche Klausuren (Fachaufsatz, Übersetzung Deutsch - EROS) im Umfang von je 2 Stunden und eine mündliche Prüfung von 45 Min. Dauer. (Bei der Übersetzung Deutsch - EROS darf ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.) Für den Fachaufsatz werden dem Bewerber drei Themen zur Wahl gestellt, die dem Bereich Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kultur- und Landeswissenschaften entstammen. Keines der Themen darf dem Gegenstandsbereich der Magisterarbeit angehören. Für die mündliche Prüfung, die alle vier Studienbereiche (Sprachpraxis [EROS und ZROS], Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft sowie Kultur- und Landeswissenschaften) umfasst, kann der Bewerber Schwerpunkte vorschlagen. Ein Teil der mündlichen Prüfung findet in der Regel in der EROS statt. Bei Bestehen der mündlichen und der schriftlichen Prüfung werden jeweils 6 Kreditpunkte, für die angenommene Magisterarbeit werden 20 Kreditpunkte vergeben. Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Sie umfasst die Sprachpraxis und einen weiteren Studienbereich (Sprach-

wissenschaft oder Kultur- und Landeswissenschaften), für den der Bewerber Schwerpunkte vorschlagen kann. Ein Teil der Prüfung findet in der Regel in der EROS statt. Bei Bestehen der mündlichen Prüfung werden 6 Kreditpunkte vergeben. Die Bildung der Fachnote erfolgt gemäß § 25 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden. Demzufolge geht die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Verhältnis 1:4 in die Fachnote ein. Diese Durchschnittsnote wird errechnet, indem man die Summe aller erzielten Notenpunkte durch die Zahl der festgelegten Leistungspunkte (im Hauptfach: 49, im Nebenfach: 22) dividiert.

5. In-Kraft-Treten

Diese Sonderbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft, ersetzen die Sonderbestimmungen vom 23.11.2001 und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der TU Dresden vom 12.06.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 20.07.2002, Az.: 3-7831-12/16-10.

Dresden, den 07.01.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden um weitere zwei Jahre

Laut Beschluss des Rektoratskollegiums vom 31.05.1994 wurde das Europäische Institut für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden anerkannt. Die Vereinbarung über der Zusammenarbeit wurde erstmals am 23.05.1995 für zwei Jahre unterzeichnet und im 2-jährigen Rhythmus fortgeschrieben. Nach Beschluss des Rektoratskollegiums vom 29.10.02 vereinbarte die TU Dresden und EIPOS, die abgeschlossene Vereinbarung über ihre Zusammenarbeit vom 18.10.2000 um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Das Europäische Institut für postgraduale Bildung an der TU Dresden e.V. wurde am 1. September 1990 gegründet, um postgraduale Bildung und wissenschaftliche Untersuchungen im europäischen und internationalen Maßstab zu fördern und durchzuführen. EIPOS bietet Weiterbildung und Wissenstransfer auf dem Niveau technischer Universitäten. Das Institut hat es sich zur Aufgabe gestellt, vorrangig grenzüberschreitende Konzepte für lebensbegleitendes Lernen auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung zu realisieren.

Das Angebot konzentriert sich auf die Fachgebiete Bauwesen, Energiewirtschaft, Maschinenwesen, Telekommunikation, Umweltwissenschaften, Verkehrswesen, Wirtschafts-wissenschaften. EIPOS unterstützt bei der Lösung firmenspezifischer Bildungsaufgaben, ist ein idealer Partner bei der Herstellung von Kontakten in die Länder Mittel- und Osteuropas und beteiligt sich an transnationalen Projekten im Bereich Human Resources.

Kontaktadresse:

Europäische Institut für postgraduale Bildung an der TU Dresden e.V. (EIPOS)

Präsident: Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. E. h. Günther Landgraf

Sitz: Goetheallee 24, D-01309 Dresden

Telefon: (0351) 440-7210, Telefax: (0351) 440- 7220

E-Mail: eipos@eipos.de

Verlängerung der Anerkennung als An-Institut der TU Dresden für das Europäische Verkehrsinstitut an der TU Dresden e.V. (EVI) (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/1996)

Die Universitätsleitung stimmte am 12.11.2002 der präzisierten Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der TU Dresden und dem Europäischen Verkehrsinstitut an der TU Dresden e.V. (EVI) für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren zu.

Förderverein Institut für Medizintechnik Dresden e.V. (IMT) als An-Institut mit Wirkung vom 23.02.2001 für fünf Jahre genehmigt

Die Universitätsleitung hatte am 15.02.2000 beschlossen, dem Förderverein Institut für Medizintechnik Dresden e.V. (IMT) den Status eines An-Instituts an der Technischen Universität Dresden für fünf Jahre zuzuerkennen. Der Staatsminister genehmigte die abzuschließende Vereinbarung über die Zusammenarbeit des DIT und der TUD mit Wirkung vom 23.02.2001.

Der Förderverein wurde am 23.06.1992 in Dresden gegründet und verfolgt gemeinnützige Zwecke zur Forschungsförderung im Fachgebiet "Biological and Medical Engineering". Zur Durchführung eigener Forschungs- und Entwicklungsarbeit unterhält der Verein das Institut für Medizintechnik Dresden (IMT) als außeruniversitäre und wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung. Seine 25 Mitarbeiter sind in der methodisch orientierten und wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung vorrangig auf den Gebieten Medizin-, Analysen- und Biotechnik im Technologiebereich der kleinen und mittleren Unternehmen tätig. Fachliche Arbeitsschwerpunkte sind Mikrofluidik, Bio- und Umweltanalysetechnik, Zellkulturtechnik, Biomedizinische Informatik und fachspezifische Dienstleistungen.

Die Technische Universität Dresden und IMT arbeiten insbesondere auf dem Gebiet der "Technischen Systeme für die Zell- und Gewebebiologie" als zukunftssträchtiges Feld des Tissue Engineering eng zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt durch wissenschaftlichen Informations- und Erfahrungsaustausch, Durchführung von gemeinsamen Forschungsprojekten, gegenseitiger Unterstützung bei einzelnen Forschungsvorhaben und Beratungsaufgaben und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Kontaktadresse:

Förderverein Institut für Medizintechnik Dresden an der TU Dresden e.V. (IMT)

Vorsitzender des Vorstands: Prof. Dr.-Ing. Jochen Matauschek

Sitz: Bernhard-Voß-Straße 27, D-01445 Radebeul

Telefon: (0351) 8313 – 100, Telefax: (0351) 8313 - 101

E-Mail: info@imt-dresden.de

Verlängerung der Anerkennung als An-Institut der TU Dresden für das Weiterbildungszentrum für Denkmalpflege und Altbausanierung e.V. an der TU Dresden (WBZ) (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/1996)

Die Universitätsleitung beschloss am 05.11.2002, dem Weiterbildungszentrum für Denkmalpflege und Altbausanierung e.V. (WBZ) den Status eines An-Instituts an der TU Dresden für weitere fünf Jahre zuzuerkennen. Der Staatsminister hat die neu abzuschließende Vereinbarung über die Zusammenarbeit des WBZ und der TU Dresden mit Wirkung vom 09.12.02 genehmigt.

**Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Fachrichtung Chemie**

Fachstudienordnung

**für das "vertieft studierte Fach" Chemie
im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien**

Vom 26.11.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Empfehlung zur Fächerkombination
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Studium des vertieft studierten Faches Chemie als Zweitfach im Höheren Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 9 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des Faches Chemie für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind keine weiteren Voraussetzungen nachzuweisen. Ein solides Allgemeinwissen und gute Grundkenntnisse in Chemie, Mathematik und Physik sowie der englischen Sprache begünstigen den Studienerfolg.

§ 3 Studienziele

Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum kritischen und verantwortungsbewussten Lehrer, der den Erfordernissen eines modernen Unterrichts fachwissenschaftlich und didaktisch gerecht wird, neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Chemie fachlich einordnen und im Unterricht berücksichtigen kann. Das Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden für ein problemorientiertes fächerübergreifendes Arbeiten unter Einbeziehung erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen vermitteln. Im Verlauf des Studiums erwirbt der Studierende vertiefte Kenntnisse der allgemeinen Gesetze und Zusammenhänge in der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie. Dabei vermittelt das Studium Verständnis für die Bedeutung chemischer Vorgänge in der Natur und stellt Beziehungen zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik her. Das Studium verschafft einen Einblick in die Probleme der industriellen Anwendung der Chemie sowie eine Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Chemie.

§ 4 Empfehlung zur Fächerkombination

Das "vertieft studierte Fach" kann im Rahmen der Bestimmungen des § 59 Abs. 2 der LAPO I für den Freistaat Sachsen mit allen an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern kombiniert werden (s. Rahmenstudienordnung § 5 Abs. 3). Für das Studium im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien an der TU Dresden werden in Kombination zum "vertieft studierten Fach" Chemie die "vertieft studierten Fächer" Geographie, Mathematik oder Englisch empfohlen. Für das Studium im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen wird, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb des zusätzlichen Berufsabschlusses "Diplom-Berufspädagoge", eine Kombination des "vertieft studierten Faches" Chemie mit den "vertieft studierten Fächern"

Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft oder Textil- und Bekleidungstechnik empfohlen. Die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung die Voraussetzung, dass die Studierenden bei Auswahl einer der empfohlenen Fachkombinationen im "vertieft studierten Fach" Chemie innerhalb der Regelstudienzeit die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erwerben können.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Bei in besonderem Maße vorhandenen fachlichen Voraussetzungen (z. B. Berufsabschluss als Chemielaborant) kann in Ausnahmefällen nach eingehender Prüfung eines entsprechenden Antrags das Studium auch zum Sommersemester auf der Grundlage eines individuellen Ablaufplans begonnen werden.

§ 6 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des "vertieft studierten Faches" Chemie umfasst im Pflichtbereich die Fachgebiete Anorganische und Allgemeine Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie, Analytische Chemie, Chemiedidaktik, Geschichte der Chemie, Mineralogie, und ein Praktikum der Experimentalphysik. Im Wahlpflichtbereich sind insbesondere die Fachgebiete Technische Chemie, Analytische Chemie, Polymerchemie, Lebensmittelchemie und Biochemie vertreten. Das konkrete Lehrangebot im Wahlpflichtbereich wird jeweils zu Beginn des Wintersemesters bekannt gegeben. Im Hinblick auf ein ergänzendes Studium können darüber hinaus Lehrveranstaltungen der Diplomstudiengänge Chemie und Lebensmittelchemie besucht werden. Zur Vertiefung der Kenntnisse in Mathematik und Physik (Vorbereitung des Praktikums) werden die Teilnahme an den entsprechenden Brückenkursen vor Beginn des Studiums sowie der fakultative Besuch jeweils einer Vorlesung in Mathematik und Physik im 1. Semester empfohlen.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein sich daran anschließendes fünfsemestriges Hauptstudium.

(3) Das Grundstudium im Fach Chemie ist für die Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Mittelschulen sowie im Fach Chemietechnik des Höheren Lehramts an berufsbildenden Schulen weitgehend identisch. Es schließt mit einer Zwischenprüfung in den Fächern Anorganische und Allgemeine Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie ab. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Gegenstand der Fachprüfung und inhaltliche Prüfungsanforderungen sind in § 18 der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

(4) Im Hauptstudium erfolgt neben einer vertiefenden praktischen und theoretischen Ausbildung in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie (vertiefte Ausbildung I) eine vertiefte Ausbildung II, welche wahlweise auf den Gebieten Technische Chemie, Analytische Chemie, Polymerchemie, Lebensmittelchemie, Biochemie oder dgl.

durchgeführt werden kann. Sie wird ergänzt durch die Ausbildung aller Studenten insbesondere in Technischer Chemie, Instrumenteller Analytik, in der Fachdidaktik sowie in den Kursen zur Theorie und Technik des chemisch-technischen Experimentierens. Die Ausbildung in Technischer Chemie schließt eine einwöchige Exkursion in Betriebe der chemischen Industrie ein. Die Vorlesung Toxikologie und Recht für Chemiker soll Voraussetzungen für das Ablegen der Sachkenntnisprüfung nach der Chemikalienverbotsverordnung schaffen. In Abstimmung mit Gymnasien der Region absolviert jeder Student während des Hauptstudiums ein Schulpraktikum (Blockpraktikum B). Voraussetzung für die Zulassung zum Schulpraktikum ist die Durchführung praktisch-pädagogischer Studien an Schulen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden.

(5) Die "Wissenschaftliche Arbeit" am Ende des Hauptstudiums ist eine experimentelle oder theoretische Arbeit, die im Fach Chemie einschließlich seiner Fachdidaktik oder im Kombinationsfach angefertigt wird. Mit einer im Fach Chemie angefertigten wissenschaftlichen Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er befähigt ist, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus einem Teilgebiet der Chemie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und Hilfsmitteln zu bearbeiten und gewonnene Erkenntnisse schriftlich und mündlich darzustellen. Eine experimentelle Arbeit kann nur in einem Gebiet angefertigt werden, in dem ein Vertiefungspraktikum durchgeführt wurde.

(6) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält der Studienablaufplan am Ende dieser Studienordnung. Dabei werden die für ungerade Semesterzahlen (1., 3. usw.) bestimmten Lehrveranstaltungen nur im Wintersemester, die für gerade Semesterzahlen bestimmten nur im Sommersemester angeboten. Ergänzend zu den im Studienablaufplan angegebenen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Grundstudium Tutorien angeboten. Wegen des aufeinander aufbauenden Charakters der Lehrveranstaltungen im Grundstudium muss die im Ablaufplan des Grundstudiums festgelegte Reihenfolge eingehalten werden. Abweichungen von der Reihenfolge sind nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit den jeweiligen Lehrenden möglich. Im Hinblick auf eine Koordination der Stundenpläne der beiden vertieft studierten Fächer gibt es im Hauptstudium Möglichkeiten zur Veränderung der im Ablaufplan vorgeschlagenen Abfolge der Lehrveranstaltungen. Der Studienablaufplan enthält das regelmäßige Lehrprogramm; er berücksichtigt nicht die zusätzlichen Lehrveranstaltungen, die einem ergänzenden Studium dienen. Der Inhalt des regelmäßigen Lehrprogramms im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist Gegenstand der entsprechenden Fachprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung bzw. der Ersten Staatsprüfung (s. § 18 der Zwischenprüfungsordnung und § 65 der Lehramtsprüfungsordnung I).

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen dem Studierenden die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen am Ende eines Studienabschnittes. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundpraktikum mit begleitendem

Seminar in Anorganischer und Allgemeiner Chemie

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Organischer Chemie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Physikalischer Chemie
- Leistungsnachweis für ein Praktikum in Experimentalphysik für Chemielehrer.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- Grundlagen der Technischen Chemie
- Anorganische Chemie mit Vertiefungspraktikum
- Organische Chemie mit Vertiefungspraktikum
- Physikalische Chemie mit Vertiefungspraktikum
- Fachdidaktik.

§ 8

Studium des "vertieft studierten Faches" Chemie als Zweitfach im Höheren Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Wird das vertieft studierte Fach Chemie als Zweitfach für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen studiert, gelten die Bestimmungen des § 6 nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Ausbildung im Wahlpflichtbereich (vertiefte Ausbildung 2) entfällt, sie kann jedoch vom Studenten als fakultative Lehrveranstaltung wahrgenommen werden.

(3) Bei gegebener Vergleichbarkeit von Lehrinhalten des beruflichen Erstfaches und des Zweitfaches Chemie können ausgewählte Lehrinhalte des einen Faches als Äquivalent für bestimmte Lehrinhalte des anderen Faches anerkannt werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen des Zweitfaches Chemie umfassen 64 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 33 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und 31 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium.

§ 9
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Höheren Lehramtes an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 der LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 26.11.2002

Der Rektor
Der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

Studienablaufplan für das Grundstudium im Fach CHEMIE im Rahmen des Studienganges Höheres Lehramt an Gymnasien und des Studienganges Höheres Lehramt an Mittelschulen

Fassung unter Berücksichtigung von 15 Wochen pro Semester,
Angaben in Semesterwochenstunden (SWS).

Lehrveranstaltung	Umfang in SWS V/S, P	1. Sem. SWS V/S, P	2. Sem. SWS V/S, P	3. Sem. SWS V/S, P	4. Sem. SWS V/S, P
Anorgan. u. Allgem. Chemie	5 3	4/1 3			
Analyt. Chemie	3 3		2/1 3		
Organische Chemie	5 3			4/1 3	
Physikal. Chemie	5 3				4/1 3
Grdlg. der Chemielehre	2				2
Experim.-Physik	2		2		
Summe	20 14	4/1 3	2/1 5	4/1 3	6/1 3

Anmerkungen:

1. In den Lehrgebieten Mathematik und Physik werden fakultativ Vorlesungen und Übungen zur Festigung des Lehrstoffes angeboten.

Studienablaufplan für das Hauptstudium im Fach CHEMIE im Rahmen des Studienganges
Höheres Lehramt an Gymnasien
Fassung unter Berücksichtigung von 15 Wochen pro Semester, Angaben in SWS

Lehrveranstaltung	Umfang in SWS V/S, P	5. Sem. SWS V/S, P	6. Sem. SWS V/S, P	7. Sem. SWS V/S, P	8. Sem. SWS V/S, P	9. Sem. SWS V/S, P
Theorie u. Techn. des chem. – techn. Exp.	3	3				
Fachdidaktik Chemie	6	2	2	2		
Instrum. Analytik	2	2				
Technische Chemie	4		2	2		
Geschichte der Chemie	2					2
Mineralogie	1/1					1/1
Toxikologie und Recht	2	2				
Vertiefte Ausbild. 1 AC,OC,PC	6/1 3	2	2/1 3	2		
Vertiefte Ausbild. 2	2/1 3				2/1 3	
Summe	28 9	8 3	7 3	6	3 3	4

Anmerkungen:

1. Die vertiefte Ausbildung 1 beinhaltet ein Praktikum mit aufeinander abgestimmten Anteilen der Lehrgebiete Anorganische, Organische und Physikalische Chemie mit begleitendem Seminar sowie Vorlesungen im Umfang von je zwei SWS in AC, OC und PC (frei wählbar aus dem Angebot der Institute).
2. Die vertiefte Ausbildung 2 kann wahlweise (auch in Kombination mit der Fachdidaktik) auf den Gebieten Technische Chemie, Analytische Chemie, Polymerchemie, Biochemie, Lebensmittelchemie o. dgl. erfolgen.
3. Zum Lehrgebiet Technische Chemie gehört eine einwöchige Exkursion in Chemiebetriebe, die vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt wird.
4. Im 9. Semester wird die Hochschulausbildung mit dem Ablegen der 1. Staatsprüfung beendet; sie schließt das Anfertigen einer wissenschaftlichen Arbeit ein.
5. Für alle Lehramtsstudiengänge wird die Ausbildung mit einem zweijährigen Vorbereitungsdienst (Referendarzeit) fortgesetzt; sie endet mit der 2. Staatsprüfung und führt zum Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien.

**Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Fachrichtung Chemie**

Fachstudienordnung

**für das "studierte Fach" Chemie
im Studiengang Lehramt an Mittelschulen**

Vom 26.11.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Empfehlung zur Fächerkombination
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der TU Dresden für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des Faches Chemie für das Lehramt an Mittelschulen.

§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind keine weiteren Voraussetzungen nachzuweisen. Ein solides Allgemeinwissen und gute Grundkenntnisse in Chemie, Mathematik und Physik begünstigen den Studienerfolg.

§ 3 Studienziele

Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum kritischen und verantwortungsbewussten Lehrer, der den Erfordernissen eines modernen Unterrichts fachwissenschaftlich und didaktisch gerecht wird, neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Chemie fachlich einordnen und im Unterricht berücksichtigen kann. Das Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden für ein problemorientiertes Arbeiten unter Einbeziehung erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen vermitteln. Im Verlauf des Studiums erwirbt der Studierende Kenntnisse der allgemeinen Gesetze und Zusammenhänge in der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie. Dabei vermittelt das Studium Verständnis für die Bedeutung chemischer Vorgänge in der Natur und stellt Beziehungen zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik her. Das Studium verschafft einen Einblick in die Probleme der industriellen Anwendung der Chemie sowie eine Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Chemie.

§ 4 Empfehlung zur Fächerkombination

Das "studierte Fach" Chemie kann im Rahmen der Bestimmungen des § 31 Abs. 2 der LAPO I für den Freistaat Sachsen mit allen an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern kombiniert werden (s. Rahmenstudienordnung § 5 Abs. 3). Für das Studium im Studiengang Lehramt an Mittelschulen an der TU Dresden werden in Kombination zum "studierten Fach" Chemie die "studierten Fächer" Geographie, Mathematik oder Englisch empfohlen. Die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung die Voraussetzung, dass die Studierenden bei Auswahl einer der empfohlenen Fachkombinationen im "studierten Fach" Chemie innerhalb der Regelstudienzeit die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erwerben können.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Bei in besonderem Maße vorhandenen fachlichen Voraussetzungen (z. B. Berufsabschluss als Chemielaborant) kann in Ausnahmefällen nach eingehender Prüfung eines entsprechenden Antrags das Studium auch zum Sommersemester auf der Grundlage eines individuellen Ablaufplans begonnen werden.

§ 6

Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des "studierten Faches" Chemie umfasst im Pflichtbereich die Fachgebiete Anorganische und Allgemeine Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie, Analytische Chemie, Chemiedidaktik, Geschichte der Chemie, und ein Praktikum der Experimentalphysik. Im Hinblick auf ein ergänzendes Studium können darüber hinaus Lehrveranstaltungen der Diplomstudiengänge Chemie und Lebensmittelchemie besucht werden. Zur Vertiefung der Kenntnisse in Mathematik und Physik (Vorbereitung des Praktikums) werden die Teilnahme an den entsprechenden Brückenkursen vor Beginn des Studiums sowie der fakultative Besuch jeweils einer Vorlesung in Mathematik und Physik im 1. Semester empfohlen.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein sich daran anschließendes viersemestriges Hauptstudium.

(3) Das Grundstudium im Fach Chemie ist für die Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Mittelschulen sowie im Fach Chemietechnik des Höheren Lehramts an berufsbildenden Schulen identisch. Es schließt mit einer Zwischenprüfung in den Fächern Anorganische und Allgemeine Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie ab. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Gegenstand der Fachprüfung und inhaltliche Prüfungsanforderungen sind in § 18 der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

(4) Im Hauptstudium erfolgt neben einer vertiefenden praktischen und theoretischen Ausbildung in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie (vertiefte Ausbildung AC, OC, PC) die Ausbildung für alle Studenten insbesondere in Technischer Chemie, in der Fachdidaktik sowie in den Kursen zur Theorie und Technik des chemisch-technischen Experimentierens. Die Ausbildung in Technischer Chemie schließt eine einwöchige Exkursion in Betriebe der chemischen Industrie ein. In Abstimmung mit Mittelschulen der Region absolviert jeder Student während des Hauptstudiums ein Schulpraktikum (Blockpraktikum B). Voraussetzung für die Zulassung zum Schulpraktikum ist die Durchführung praktisch-pädagogischer Studien an Schulen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden.

(5) Die "Wissenschaftliche Arbeit" am Ende des Hauptstudiums ist eine experimentelle oder theoretische Arbeit, die im Fach Chemie einschließlich seiner Fachdidaktik oder im Kombinationsfach angefertigt wird. Mit einer im Fach Chemie angefertigten wissenschaftlichen Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er befähigt ist, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus einem Teilgebiet der Chemie unter Anleitung, aber

zunehmend selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und Hilfsmitteln zu bearbeiten und gewonnene Erkenntnisse schriftlich und mündlich darzustellen. Die wissenschaftliche Arbeit im "studierten Fach" Chemie kann außer in der Fachdidaktik auf einem Teilgebiet der Anorganischen, Organischen, Physikalischen oder Technischen Chemie angefertigt werden.

(6) Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält der Studienablaufplan am Ende dieser Studienordnung. Dabei werden die für ungerade Semesterzahlen (1., 3. usw.) bestimmten Lehrveranstaltungen nur im Wintersemester, die für gerade Semesterzahlen bestimmten nur im Sommersemester angeboten. Ergänzend zu den im Studienablaufplan angegebenen Lehrveranstaltungen werden insbesondere im Grundstudium Tutorien angeboten. Der Studienablaufplan enthält das regelmäßige Lehrprogramm; er berücksichtigt nicht die zusätzlichen Lehrveranstaltungen, die einem ergänzenden Studium dienen. Wegen des aufeinander aufbauenden Charakters der Lehrveranstaltungen im Grundstudium muss die im Ablaufplan des Grundstudiums festgelegte Reihenfolge eingehalten werden. Der Inhalt des regelmäßigen Lehrprogramms im Pflichtbereich ist Gegenstand der entsprechenden Fachprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung bzw. der Ersten Staatsprüfung (s. § 18 der Zwischenprüfungsordnung und § 37 der Lehramtsprüfungsordnung I).

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen den Studierenden die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen am Ende eines Studienabschnittes. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Anorganischer und Allgemeiner Chemie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Organischer Chemie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Physikalischer Chemie
- Leistungsnachweis für ein Praktikum in Experimentalphysik für Chemielehrer.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- Grundlagen der Technischen Chemie
- Anorganische Chemie oder Organische Chemie mit Vertiefungspraktikum
- Physikalische Chemie mit Vertiefungspraktikum
- Fachdidaktik.

§ 8
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Lehramtes an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 der LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 26.11.2002

Der Rektor
Der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Studienablaufplan für das Grundstudium im Fach CHEMIE im Rahmen des Studienganges Höheres Lehramt an Gymnasien und des Studienganges Höheres Lehramt an Mittelschulen

Fassung unter Berücksichtigung von 15 Wochen pro Semester,
Angaben in Semesterwochenstunden (SWS).

Lehrveranstaltung	Umfang in SWS V/S, P	1. Sem. SWS V/S, P	2. Sem. SWS V/S, P	3. Sem. SWS V/S, P	4. Sem. SWS V/S, P
Anorgan. u. Allgem. Chemie	5 3	4/1 3			
Analyt. Chemie	3 3		2/1 3		
Organische Chemie	5 3			4/1 3	
Physikal. Chemie	5 3				4/1 3
Grdlg. der Chemielehre	2				2
Experim.-Physik	2		2		
Summe	20 14	4/1 3	2/1 5	4/1 3	6/1 3

Anmerkungen:

1. In den Lehrgebieten Mathematik und Physik werden fakultativ Vorlesungen und Übungen zur Festigung des Lehrstoffes angeboten.

Studienablaufplan für das Hauptstudium im Fach CHEMIE im Rahmen des Studienganges
Lehramt an Mittelschulen

Fassung unter Berücksichtigung von 15 Wochen pro Semester,
Angaben in Semesterwochenstunden (SWS)

Lehrgebiet	Umfang in SWS V/S, P	5. Sem. SWS V/S, P	6. Sem. SWS V/S, P	7. Sem. SWS V/S, P
Theorie und Technik der chem. - techn. Exp.	3	3		
Fachdidaktik Chemie	6	2	2	2
Technische Chemie	4		2	2
Geschichte der Chemie	2			2
Vertiefte Ausbildung (AC,OC,PC)	6/1 3	4/1 3	2	6

Anmerkungen:

1. Die vertiefte Ausbildung beinhaltet ein Praktikum mit aufeinander abgestimmten Anteilen der Lehrgebiete Anorganische, Organische und Physikalische Chemie mit begleitendem Seminar sowie Vorlesungen im Umfang von je zwei SWS in AC, OC und PC (frei wählbar aus dem Angebot der Institute).
2. Zum Lehrgebiet Technische Chemie gehört eine einwöchige Exkursion in Chemiebetriebe, die vorzugsweise in der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt wird.
3. Im 8. Semester wird die Hochschulausbildung mit dem Ablegen der 1. Staatsprüfung beendet, sie schließt das Anfertigen einer wissenschaftlichen Arbeit ein.
4. Für alle Lehramtsstudiengänge wird die Ausbildung mit einem zweijährigen Vorbereitungsdienst (Referendarzeit) fortgesetzt; sie endet mit der 2. Staatsprüfung und führt zum Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen.